



NABU Schleswig-Holstein · Färberstraße 51 · 24534 Neumünster

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein
Abt. Landesplanung und ländliche Räume
z.H. Herrn Norbert Schlick
Düsternbrooker Weg 104
24105 Kiel

vorab per Email und per Fax

nachrichtlich: MELUND – Abteilung 5, Naturschutz
LLUR – Abteilung 5, Naturschutz

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben /Ihre Email vom
04.09.2018

Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III (jeweils Sachthema Windenergie) (2. Entwurf)

Beteiligungsverfahren gem. § 5 Abs. 5 und 8 Landesplanungsgesetz zum 2. Entwurf

Sehr geehrter Herr Schlick,

der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die Beteiligung an der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III (jeweils Sachthema Windenergie), 2. Entwurf.

Der NABU Schleswig-Holstein hat mit Schreiben vom 29.6.2017 bereits zum 1. Entwurf zur "Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2" sowie zum 1. Entwurf zur "Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein", jeweils zum "Sachthema Windenergie", mit Stand vom Dezember 2016 Stellung genommen. Im Folgenden möchte er auch zu den jetzt mit Stand vom September 2018 vorliegenden 2. Entwürfen dieser Raumplanungen seine Anregungen und Bedenken äußern.

Dabei bezieht sich die Stellungnahme im Wesentlichen auf den Umweltbericht und das Gesamträumliche Plankonzept als Textteile des LEP sowie auf die Datenblätter zu den einzelnen Planungsräumen. Nicht zuletzt aufgrund des großen Umfangs dieser Planwerke hat der NABU darauf verzichtet, die Angaben der Regionalpläne mit denen des LEP-Entwurfs abzugleichen. Es wird davon ausgegangen, dass die in den Textteilen des LEP enthaltenen Angaben grundsätzlich mit den entsprechenden Angaben in der einzelnen Regionalplänen übereinstimmen.

NABU Schleswig Holstein

Fritz Heydemann

Stellvertretender Landesvorsitzender

Oscar Klose

Stellvertretender Landesvorsitzender

Angelika Krützfeldt

Bereich Verbandsbeteiligung

Tel.+49 (0)4321.953072 direkt

Fax +49 (0)4321.5981

Angelika.Kruetzfeldt@NABU-SH.de

Neumünster, 19.12.2018

NABU Schleswig-Holstein

Färberstraße 51

24534 Neumünster

Tel. +49 (0)4321.53734

Fax +49 (0)4321.5981

Info@NABU-SH.de

www.NABU-SH.de

Spendenkonto

Sparkasse Südholstein

BLZ 230 510 30

Konto 28 50 80

IBAN DE16 2305 1030 0000 2850 80

BIC NOLADE21SHO

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU sind steuerbefreit.



I. Einleitung - grundsätzliche Anmerkungen

Einerseits besteht die Notwendigkeit, aus Gründen des Klimaschutzes und des Atomausstiegs die bislang aus fossilen Energieträgern und Kernspaltung gewonnene Energie teilweise substituieren zu müssen, wobei im Energiesegment 'Strom' die Nutzung der Windenergie die größte Effizienz zeigt. Andererseits geht mit dem beabsichtigten Ausbau der Windenergie jedoch die hochanspruchsvolle Aufgabe einher, die Belange von Mensch, Natur und Landschaft bei der Festlegung der Windenergie-Vorranggebiete ausreichend berücksichtigen zu müssen. Angesichts dieser Situation ist es nach Auffassung des NABU unumgänglich, die Windenergieplanung gesamträumlich und nach einheitlichen Kriterien vorzunehmen. Der NABU hält deswegen das Vorhaben des Landes für richtig, die Windenergieplanung für Schleswig-Holstein mit den Instrumenten des Landesentwicklungsplanes (LEP) sowie der Regionalpläne vorzunehmen und diese Aufgabe damit der Landesplanungsbehörde unter Beteiligung anderer Fachbehörden des Landes zu übertragen, anstatt sie weitgehend einer Steuerung auf kommunaler Ebene zu überlassen. Nur auf diese Weise lassen sich ein 'Wildwuchs' an WKA vermeiden und diesbezügliche Fehler der Vergangenheit auf Grundlage einheitlicher Kriterienaufstellung und -anwendung korrigieren. Die meisten Kreise und Kommunen wären mit der objektiven Anwendung von Kriterien zur Standortfindung bzw. zum Standortausschluss überfordert und würden diesbezüglich eher nach Opportunitätsgesichtspunkten verfahren. Würde man den Gemeinden maßgebliche Entscheidungskompetenzen einräumen, würden sie vermutlich stärker den Ansprüchen einflussreicher Grundeigentümer und Investoren nachgeben und damit eine Planung vor allem zu Lasten des Natur- und Landschaftsschutzes betreiben. An vielen aus kommunaler Ebene heraus erfolgten Vorschlägen zum Aufbau einer Windenergie-Potenzialflächenkulisse sind diese Grenzen der kommunalen Planungsqualifikation deutlich geworden. Der NABU begrüßt, dass die Landesplanung als federführende Behörde solche problematischen Flächen im Laufe der bisherigen Planungsschritte in erheblichem Umfang herausgestrichen hat.

Für falsch hält es der NABU hingegen, von vornherein ein planerisch auf der Landesfläche unterzubringendes Kontingent an installierter Windkraftleistung (37 TWh bis 2025, 44 TWh bis 2030) nicht nur als ungefähres, sondern als unbedingt zu erfüllendes Ziel und damit 'abweichungsfest' vorzugeben. Das dadurch für die räumliche Ebene vorgegebene Ziel, 2 % der Landesfläche als WE-Standorte in Form von Vorranggebieten auszuweisen, wird seitens der Landesregierung geradezu als Dogma vertreten. In einem zum einen relativ dicht auch im ländlichen Raum besiedelten, zum anderen aber (noch) mit einer fast flächig verteilten Vielfalt an ökologisch und gerade für Vögel und Fledermäuse als windkraftsensible Tiergruppen wertvollen Lebensräumen ausgestatteten Bundesland kann nach Auffassung des NABU ein solches Dogma nicht angebracht sein. Vielmehr sollte unter Berücksichtigung fachlicher Kriterien ein von vornherein im Hinblick auf den Flächenanteil offenes Ergebnis angestrebt werden. Die aktuelle Vorgehensweise führt hingegen dazu, dass sich die fachlichen Aspekte dieser Zielmarke unterordnen müssen. - Die Erfüllung des WE-Ausbauzieles muss sich also letztendlich der Machbarkeit, also der Vereinbarkeit mit den der WE-Nutzung vielerorts entgegenstehenden Belangen, wie sie sowohl im Gesamtkontext der Planung als auch bei den jeweiligen Vorranggebietsausweisungen zu berücksichtigen sind, unterwerfen. Denn tatsächlich zwingende Gründe, das 2 %-Ziel anzusetzen, bestehen im Hinblick auf Klimaschutz



und Atomausstieg - entgegen den Behauptungen in den textlichen Unterlagen des Entwurfs zu LEP und Regionalplänen - nicht.

Der Umstieg auf erneuerbare Energien stellt insbesondere zur Bewältigung der Klimaschutzanforderungen nur *einen* Faktor - und auch nicht den zur notwendigerweise drastischen Reduzierung des Ausstoßes von Kohlendioxid und anderen klimaschädigenden Gasen entscheidenden - dar. Ein wirkungsvoller Klimaschutz im Sinne des 2 Grad-Zieles bedarf hauptsächlich einer massiven Energieeinsparung (mit der in der Regel eine entsprechende Emissionsreduzierung einhergeht) auf vielen Ebenen des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Handelns.

Der Energieeinsparung muss nach Ansicht des NABU grundsätzlich eine größere Bedeutung beigemessen werden als dem verstärkten Ausbau der regenerativen Energien. Das gilt auch gerade deswegen, weil sich der Ausbau der erneuerbaren Energien weit überwiegend auf die Stromproduktion bezieht, Strom aber nur einen begrenzten Anteil unter den Energiekomponenten einnimmt.

Eine auf drastische Energieeinsparung ausgerichtete Intention ist im politischen Wirken auch in Schleswig-Holstein allenfalls ungenügend verankert. Selbst die diesbezügliche Debatte ist nicht nur verblasst, sie wird inzwischen sogar gemieden. Stattdessen begünstigt die Politik auf Bundes- wie auf Landesebene einen steigenden Energieverbrauch, verbunden mit steigenden Treibhausgasemissionen. So ist in Deutschland der Ausstoß von CO₂ bzw. CO₂-Äquivalenten 2016 gegenüber dem Vorjahr um 0,7 % gestiegen. Der zeitgleiche Ausbau vor allem der Windenergie hat den Emissionsanstieg also nicht einmal kompensieren können. Auch Schleswig-Holstein verfolgt in wesentlichen Bereichen eine dem Klimaschutz konträre Politik. Dies betrifft vor allem die von Landesregierung wie Opposition gleichermaßen mehrheitlich angestrebten Verkehrsgroßprojekte wie die Fehmarnbeltquerung und den fortgesetzten Ausbau des Fernstraßennetzes. Dabei ist es eine 'Binsenweisheit', dass Straßenbau in eine Zunahme des Individualverkehrs einschließlich des Güterfernverkehrs mündet und dadurch eine Erhöhung der Treibhausgasemissionen bewirkt. Infolge verfehlter Verkehrspolitik auch des Landes Schleswig-Holstein sind die dem Straßenverkehr zuzurechnenden CO₂-Emissionen in 2017 erneut gestiegen. Aber auch die bei fast allen politischen Parteien festzustellende Huldigung des Wirtschaftswachstums, das sich in seiner Bilanz bisher immer negativ auf Klima- und Ressourcenschutz ausgewirkt hat, blendet u. a. den Klimaschutz völlig aus.

Vor diesem Hintergrund wirkt das strikte Festhalten an einer Natur und Landschaft sowie viele im ländlichen Raum wohnende Menschen stark belastenden Größenordnung zum Ausbau der Windenergie willkürlich und nicht glaubwürdig begründet. Im Hinblick auf die mit dem 2 %-Ziel verbundenen Eingriffe in die Bestände besonders kollisionsgefährdeter Tierarten, in das Wohlbefinden der ländlichen Bevölkerung und in die Ästhetik der freien Landschaft empfiehlt der NABU erneut eindringlich, bei der nach diesem zweiten Beteiligungsverfahren anstehenden Überarbeitung der Planung das 2 %-Ziel nicht mehr als unverrückbar im Hintergrund stehende Marge zugrunde zu legen. Eine Reduzierung der Ausbauziele auf 1,8 % der Landesfläche würde die Erzeugung regenerativen Stroms nicht wesentlich verringern, zumal die WKA zunehmend leistungsstärker werden. Dagegen würde die Verringerung des angestrebten Flächenanteils um ein Zehntel zu einer deutlichen



Entspannung auf dem Konfliktfeld des Artenschutzes, aber auch in Bezug auf weiterhin gegebene Auseinandersetzungen um Abstandswahrung gegenüber menschlichen Siedlungen führen.

Überdies appelliert der NABU an die Landesregierung, im Fall einer etwaigen Vergrößerung des Abstandes von WKA zu Siedlungen die dadurch fast zwangsläufig entstehenden Verluste an Vorranggebieten (VRG) keinesfalls zu Lasten von naturschutzbezogenen Abstandsbereichen zu kompensieren. Gerade die auf den Artenschutz bezogenen Abstandsradien waren schon in früheren Planungen häufig deutlich zu eng bemessen bzw. einer zweifelhaften Abwägung unterworfen, als dass sie eine weitere Einkürzung vertragen könnten, ohne erhebliche negative Auswirkungen auf die Populationen betroffener Vogel- und Fledermausarten zu nehmen.

Nach dem Windenergieplanungssicherstellungsgesetz (WEPSG) vom 22.5.2015 können WKA bereits vor Feststellung der Regionalpläne genehmigt werden, sofern sie die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung nicht "*unmöglich machen oder wesentlich erschweren*" (Art. 1 Ziff. 2 WEPSG). Daraufhin sind inzwischen zahlreiche Anträge auf Ausnahmegenehmigungen gestellt und zum Teil auch positiv beschiedenen worden. Der NABU geht von der Absicht der Landesbehörden aus, einem Großteil der noch laufenden Anträge zuzustimmen, wie es auch aus entsprechenden Angaben in den Datenblättern zu den einzelnen VRG deutlich wird. Dieses Vorgehen hält der NABU jedoch für sehr bedenklich, weil damit ein erheblicher Teil der VRG dem laufenden Beteiligungsverfahren entzogen und damit das gesetzlich verankerte Beteiligungsrecht unterlaufen wird. Diese Kritik des NABU macht sich nicht an der eingeräumten Ausnahmemöglichkeit an sich fest, sondern an der Vielzahl der Anträge, diesbezüglich laufender Genehmigungsverfahren und bereits erteilter Genehmigungen und ihrer Relation zur Zahl der VRG insgesamt. So ergibt sich hier der Eindruck, dass nicht mehr von Ausnahmen, sondern von einer Regelmäßigkeit auszugehen ist. Dies ist jedoch gesetzlich nicht gedeckt. - Die Planungsunterlagen befassen sich mit der Ausnahmemöglichkeit und ihren Konsequenzen nicht. Auch aus den Datenblättern wird oft nicht ersichtlich, ob WKA im VRG bereits genehmigt worden sind.

In seiner weiteren Stellungnahme wird der NABU sich zunächst zu den allgemeinen Vorgaben und sonstigen Darlegungen des Textteils zum Entwurf der Teilfortschreibung des LEP (Umweltbericht, Gesamtträumliches Plankonzept) äußern, anschließend zu bestimmten geplanten Vorranggebieten (Datenblätter), um dann eine zusammenfassende Bewertung vorzunehmen. Abschließend erfolgt eine Auflistung grundsätzlicher Forderungen aus Sicht des Naturschutzes. Der NABU bezieht sich mit seiner Stellungnahme gemäß seinen verbandlichen Schwerpunktaufgaben hierbei fast gänzlich auf die Belange des Natur- und Umweltschutzes, hier vor allem auf die Belange des Artenschutzes als am stärksten betroffenes Problemfeld.

II. Stellungnahme zum Textteil zu dem zweiten Entwurf der Teilfortschreibung des LEP 2010 Kap. 3.5.2 (Sachthema Windenergie) und zum zweiten Entwurf des diesbezüglichen Umweltberichts

1. Zu Textteil "3.5.2 Windenergie - Grundsätze und Ziele der Raumordnung"

1.1 Zu "2 G" (S. 2)

Der Anspruch, die Windenergieflächen "sollen ... unter Berücksichtigung der Schutzansprüche der Bevölkerung natur- und landschaftsverträglich in Anspruch genommen werden", ist richtig, wird aber mit den vorliegenden Planungsentwürfen nur unzureichend verwirklicht.

1.2 Zu "11 Z", hier: Nebenanlagen (S. 3 i. V. m. Umweltbericht, S. 66)

Demnach sollen "Nebenanlagen, die einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 BauGB dienen, mit in der Regel bis zu 70 m Gesamthöhe" nicht von der Ausschlusswirkung erfasst werden. Diese allgemeine Ausnahmeregelung sollte zugunsten einer streng kriterienbezogenen Regelung gestrichen werden.

Begründung: Vermutlich würden unter diese Pauschalausnahme etliche der gegenwärtig vorhandenen WKA fallen, die im (grund-) eigentumsrechtlichen Zusammenhang mit privilegierten landwirtschaftlichen Anlagen stehen bzw. für die zur Sicherung der Status als "Nebenanlage" konstruiert werden wird. Die auf S. 8 gegebene Begründung, diese Ausnahmeregelung sei wegen der "baulichen Vorbelastung des Standortes" gerechtfertigt, übergeht die Tatsache, dass die visuelle Fernwirkung (Beeinträchtigung des Landschaftsbilds) deutlich größer als die des zugeordneten Betriebs ist und die Kollisionsgefährdung für Vögel und Fledermäuse trotz Nähe zu anderweitigen baulichen Anlagen erheblich sein kann.

2. Zu „Umweltbericht“

2.1 Zu "3.3.3 Bedeutsame Vorkommen und Lebensraumstrukturen für windkraftsensible Vogelarten" (S. 26 ff)

Auf S. 27 wird als eine Zielsetzung des LEP dargestellt: "Im Besonderen soll die herausragende Funktion Schleswig-Holsteins im europäischen Vogelzuggeschehen erhalten und gestärkt werden." Dieser - sehr zu begrüßenden - Absicht entspricht die WE-Planung jedoch nicht. So weicht bereits die Abb. 11 (S.28) mit ihrer Darstellung der "Hauptachsen überregionaler Vogelzug" von der fachlichen Vorlage (KOOP, B. (2002): *Vogelzug über Schleswig-Holstein*. Gutachten im Auftrag des LLUR, Flintbek) wesentlich ab, indem mit Rücksicht auf die WE-Planung Vogelzugachsen insbesondere im Bereich der Ostküste erheblich schmaler eingezeichnet worden sind. Der NABU fordert, sowohl diese Übersichtskarte als auch die entsprechenden Karten in den Umweltberichten für die einzelnen Regionalplanungsräume gemäß den fachlichen Vorgaben zu korrigieren und die betreffenden Bereiche frei von WKA zu halten.

In Abb. 12 ("*Flächenkulisse Großvögel gemäß Kriterienkatalog*", S. 29) fehlen die potenziellen Beeinträchtigungsbereiche der Seeadlerbrutplätze.

2.2 Zu "3.3.5 Biotopschutz", hier: Kompensationsflächen (S. 31)

Entgegen der Darstellung des Umweltberichts "*kann der Bau von WKA*" auf Kompensations- und Ökokontoflächen nicht nur "*mit Beeinträchtigungen verbunden sein*", sondern ist in jedem Fall mit Beeinträchtigungen verbunden. Dies muss der LEP klar zum Ausdruck bringen, d. h. er muss die WKA-Errichtung auf Kompensations- und Ökokontoflächen ausnahmslos ausschließen (Tabukriterium).

2.3 Zu "5.2.1 Betroffenheit von FFH-Gebieten", hier: Fledermausschutz (S. 68)

Die in diesem Abschnitt geäußerte Annahme, dass "*im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sichergestellt werden kann, dass Windkraftnutzung und Fledermausschutz miteinander in Einklang gebracht werden ('fledermausfreundlicher Abschaltalgorithmus')*", wird nur bedingt geteilt. Der nachfolgenden Behauptung, dass "*davon auszugehen (ist), dass sich auch in diesem Bereich (Anmerkung NABU: Umgebung von FFH-Gebieten mit dem Schutzziel 'Fledermäuse' im Abstand zwischen 300 m und 1.000m) die Windkraft durchsetzen kann und keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele zu erwarten ist*", wird seitens des NABU widersprochen.

Begründung: Eine automatische Abschaltung der WKA zu bestimmten Tages- und Jahreszeiten sowie Witterungsverhältnissen, bei denen hohe Fledermausaktivitäten zu erwarten sind, ist zwar technologisch möglich. Ob sie aber in der Praxis verlässlich erfolgt, darf bezweifelt werden, zumal einerseits dafür die behördlichen Kapazitäten für eine wirkungsvolle Kontrolle fehlen, andererseits der Betreiber angesichts finanzieller Einbußen eine Abschaltung nach Möglichkeit zu umgehen bzw. möglichst kurzzeitig zu halten versuchen dürfte. Nach Kenntnis des NABU hat in Deutschland eine aus Artenschutzgründen auferlegte automatische Abschaltung bisher noch nicht längerfristig zufriedenstellend funktioniert. Zudem wird den WKA-Betreibern mit der Genehmigung meistens eingeräumt, die Abschaltzeiten als Auflage nach einigen Jahren auf ihre artenschutzbezogene Evidenz überprüfen zu lassen. Dabei ist auch in diesen Fällen zu erwarten, dass sich die dafür zu erstellenden Gutachten den Intentionen des Auftraggebers nicht verweigern werden.

Vor dem Hintergrund der Konfliktsituation zwischen Fledermausschutz und Windkraftplanung fordert der NABU, in der Kriterienliste des "*Gesamträumlichen Plankonzepts*" S. 30 ff) die Abstandsvorgaben gegenüber fledermausbedeutsamen Bereichen zu überarbeiten. Vorschläge des NABU zu diesbezüglichen Abstandsvergrößerungen finden sich in dieser Stellungnahme im Abschnitt 3 zum "*Gesamträumlichen Plankonzept*". Aus den betroffenen Bereichen sind die Vorranggebiete herauszunehmen.

2.4 Zu "5.2.2 Betroffenheit von EU-Vogelschutzgebieten", hier: Umgebungsschutz (S. 68 f)

Der Abstandsbereich von 300 m zu EU-Vogelschutzgebieten ist nicht ausreichend. Auch der im Entwurf des Umweltberichts aufgestellten Annahme, dass für EU-Vogelschutzgebiete mit windkraftsensiblen Vogelarten Abstände von 300 m bis



1.200 m ausreichend sein könnten, wird widersprochen. Die jetzige WKA-Generation mit 150 - 200 m hohen Anlagen kann in diesem Umgebungsbereich durchaus zu erheblichen Kollisionsrisiken führen. Hier Abwägungen auf Grundlage von FFH-Vorprüfungen vornehmen zu wollen, ist insofern problematisch, als dass die dafür zu erstellenden Gutachten vom Vorhabenträger zu erbringen sind und ihnen damit erfahrungsgemäß die Objektivität abgesprochen werden muss. Deshalb fordert der NABU diesbezüglich einen grundsätzlich zu EU-Vogelschutzgebieten einzuhalten den Mindestabstand von 1.200 m, wobei beim Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten (Schutzziel) dieser gegebenenfalls noch durch einen Prüfbereich zu ergänzen wäre.

Diese Kritik an der gutachterlichen Tätigkeit gilt auch der Behauptung, dass in potenziellen Beeinträchtigungsbereichen "*Vorranggebiete ... nur dort ausnahmsweise zugelassen (werden), wo eine Vereinbarkeit des Großvogelschutzes mit der Windkraftnutzung gutachterlich nachgewiesen ist*" (S. 68). Denn in der Praxis versuchen die vom Vorhabenträger bestellten Artenschutzgutachter in dessen Interesse fast immer, den angeblichen Ausnahmefall herbeizuführen, wie an den zahlreichen diesbezüglich bereits erstellten Gutachten ersichtlich ist.

2.5 Zu "5.3 Betrachtung der Belange des Artenschutzes", hier: Erhaltungszustand Mäusebussard (S. 69 ff)

Zu den hier stichwortartig angeführten Kriterien äußert sich der NABU in dieser Stellungnahme unter seinen Anmerkungen zum "*Gesamträumlichen Plankonzept*", in dem die Kriterien ausführlich erläutert worden sind bzw. verweist auf seine Stellungnahme vom 26.5.2015. Er möchte an dieser Stelle jedoch erneut darauf hinweisen, dass u. a. die gegenüber dem 1. LEP-Entwurf vorgenommenen Einkürzungen von artenschutzrelevanten Abständen (z.B. potenzieller Beeinträchtigungsbereich Rotmilan von 1.500 m auf 1.000 m) der hier deklarierten Vereinbarkeit der Planung mit Artenschutzbelangen entgegen stehen.

Nach § 41 Abs. 1 BNatSchG darf sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art nicht verschlechtern. Ein Hinweis auf das Verbot der Verschlechterung des Erhaltungszustands findet sich - im Gegensatz zum 1. Entwurf (S. 78) - in dieser Entwurfsfassung nicht, wäre aber im Hinblick auf die artenschutzrechtliche Situation nach wie vor angebracht.

Das Verschlechterungsverbot betrifft aktuell den Mäusebussard, wie eine im Rahmen des PROGRESS-Projekts (2016) erstellte wissenschaftliche Expertise (KRÜGER in GRÜNKORN et al. 2016) nachgewiesen hat. Demnach kollidieren jährlich etwa 7 % des Mäusebussardbestands mit WKA, was nachgewiesenermaßen zu einem deutlichen Rückgang der Brutpopulation führt und deswegen im Hinblick auf das Erhaltungsgebot der EU-Vogelschutzrichtlinie auch rechtlich als höchst problematisch zu werten ist, zumal beim vorgesehenen WE-Ausbau die Verlustquote noch höher werden dürfte.

Eine Auseinandersetzung mit dieser schwerwiegenden Problematik fehlt sowohl im Umweltbericht als auch an anderer Stelle der Unterlagen zum Entwurf der Teilfortschreibung des LEP. Der NABU fordert die Landesplanung deshalb erneut auf,

zu diesem Aspekt nachzuarbeiten. Es ist über eine Änderung der Planung zu gewährleisten, dass die Kollisionsrate des Mäusebussards soweit minimiert wird, dass dadurch keine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes durch WKA zu erwarten ist und diese Annahme auch methodisch qualifizierten populationsbiologischen Berechnungen standhält.

An konkreten Maßnahmen schlägt der NABU die Ausweisung von Mäusebussard-Dichtezentren (analog zum Seeadlerdichtezentrum) vor. Diese sollten großräumig Gebiete betreffen, die

1. zurzeit einen relativ guten, d.h. nach Möglichkeit einen überdurchschnittlich hohen Brutbestand des Mäusebussards aufweisen,
2. in ihrer Landschafts- und Agrarflächenstruktur auch zukünftig günstige Habitatbedingungen erwarten lassen,
3. auch anderen windenergiesensiblen Großvogelarten dienen (wobei hier anzumerken ist, dass sich für den Rotmilan bzgl. der Kollisionsgefährdung eine ähnliche Gefährdungssituation ergibt) und
4. einen verhältnismäßig geringen Bestand an WKA aufweisen.

Nach diesen Kriterien könnten vorbehaltlich einer avifaunistischen und landschaftsökologischen Erfassung folgende Gebiete geeignet sein:

1. Raum zwischen Ahrensböök (Kreis Ostholstein) und Wardersee (Kreis Segeberg). Das Gebiet weist eine hohe Greifvogeldichte auch anderer Arten auf (v. a. Rotmilan, Seeadler) und ist als Fledermauslebensraum von Bedeutung. Die dort mit dem 1. Entwurf geplanten Vorranggebiete liegen zum Teil im potenziellen Beeinträchtigungsbereich von inzwischen nachgewiesenen Rotmilanbrutplätzen und sind deswegen in der 2. Entwurfsfassung größtenteils herausgefallen.

2. Gebiet des Kreises Pinneberg mit Ausnahme der Marschgebiete. Auf der Barmstedter Geest ist über Jahrzehnte eine hohe Dichte an Mäusebussardrevieren nachgewiesen worden. Eine ähnlich hohe Brutpaardichte ist aber auch für den östlich hiervon gelegenen Teil des Kreises Pinneberg mit seiner landschaftlichen Strukturvielfalt anzunehmen.

3. Westlicher Teil des Kreises Hzt. Lauenburg und östliche Teil des Kreises Stormarn. Auch dieses Gebiet ist den Lebensraumansprüchen des Mäusebussards entsprechend gut strukturiert und weist eine gute Bestandsdichte nicht nur an Mäusebussarden, sondern auch an Rotmilanen und anderen Greifvögeln auf.

2.6 Zu „6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ (S. 72)

Die Feststellung, der LEP selbst könne „keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen darstellen“ und der diesbezügliche Verweis auf die „nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren“ sind zwar formal richtig. Dennoch sollte im LEP eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit den Geboten der Eingriffsvermeidung bzw. -verminderung, aber auch mit möglichen Kompensationsmaßnahmen für die betroffenen Schutzbelange erfolgen. Gerade hinsichtlich des mit dem WE-Ausbau zunehmenden Kollisionsrisikos für Vögel und Fledermäuse wären Anregungen in Form von Leitlinien für darauf bezogene

Kompensationsmöglichkeiten von großem Interesse. Dies sollte nicht vollständig den einzelnen Genehmigungsverfahren überlassen bleiben.

2.7 Zu „9 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben“ (S. 74 f)

Es dürfte allen mit der WE-Planung befassten Kräften bekannt sein, wie stark die Landesplanung bislang bei der Aufstellung der LEP-Teilfortschreibung und der Regionalpläne in ihren Arbeitskapazitäten beansprucht worden ist. Dennoch darf diese Belastung nicht dazu führen, „*punktueller Einzelinformationen ... z.B. ... zu dem Vorkommen bestimmter windkraftsensibler Arten, die nicht in einem landesweit einheitlichen Datensatz zusammengeführt sind*“, „*nur eingeschränkt*“ zu verwenden. Es ist stattdessen sicherzustellen, dass sämtliche planungsrelevanten Informationen angemessen berücksichtigt werden – selbst wenn sie nicht als „*landesweit einheitlicher Datensatz zusammengeführt*“ worden sind.

2.8 Zu „10 Geplante Maßnahmen zur Überwachung“ (S. 75 f)

Sich bei der gemäß § 9 Abs. 4 ROG vorgeschriebenen Umweltüberwachung auf laufende Monitoringprogramme des LLUR zu berufen, ist zum Erkennen relevanter windkraftbedingter Auswirkungen z.B. auf die Bestände bestimmter Vogel- und Fledermausarten zu kurz gegriffen. So ist die gravierende Kollisionsrate in ihrer Auswirkung auf den Brutbestand des Mäusebussards nur durch ein spezielles externes Gutachten erkannt worden, nicht aber durch die Monitoringprogramme des Landes oder privater Naturschutzorganisationen. Letztere erfassen die Bestandsentwicklungen einzelner Arten(gruppen) üblicherweise allgemein, d.h. extrahieren nicht die Anteile bestimmter Rückgangsursachen. Zwar wird auf S. 76 auf die diesbezügliche Bedeutung von bereits laufenden Monitoringprogrammen hingewiesen. Diese beziehen sich aber nicht explizit auf die Auswirkungen des zunehmenden WKA-Ausbaus. So ist der Verweis u. a. auf das Monitoring im Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und das FFH-Lebensraumtypenmonitoring (S. 76) völlig verfehlt. Deshalb schlägt der NABU vor, für die windkraftsensiblen Arten sowie für den Vogelzug gesonderte, auf die WE-Gefährdung abgestimmte Monitoringprogramme zu entwickeln. Diese sollten nicht nur auf die „*im Rahmen von Genehmigungsverfahren für einzelne Windparks festgelegten Überwachungsmaßnahmen*“ bezogen werden, sondern umfangreiche und von den Windkraftbetreibern unabhängig erstellte Untersuchungen mit der Fragestellung, „*ob bzw. in welchem Umfang bestimmte Vogel- oder Fledermausarten von den errichteten WKA betroffen sind*“ (S. 76).

Bei nachgewiesener Verschlechterung der lokalen Population gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind Maßnahmen zu treffen, die auch die Abschaltung oder sogar Rückbau von als Risikofaktoren identifizierten WKA umfassen müssen.

2.9 Zu "12 Literatur- und Quellenverzeichnis" (S. 79 f)

Offenbar wurde die Publikation des LLUR "*Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein*" (2008) nicht herangezogen; jedenfalls findet sie sich nicht im Literaturverzeichnis des

Umweltberichts. Das ist bedauerlich, da diese Schrift diverse Hinweise auf zu berücksichtigende artenschutzfachliche Belange bzgl. Vogel- und Fledermausschutz hätte beisteuern und somit fehlerhafte Darstellungen hätte vermeiden können.

3. Zu „Gesamträumliches Plankonzept“

3.1 Zu „2.1.1 Konzept“ (S. 23 ff)

Die Intention der Landesregierung, „die Windenergienutzung (selbst) raumordnerisch steuern zu wollen“ und dabei „eine Konzentrationsplanung in Form von Voranggebieten mit Ausschlusswirkung“ (S. 23) zu verfolgen, ist richtig. Der NABU betont an dieser Stelle nochmals, dass die damit verbundene Absicht, die WE-Planung nicht in wesentlichen Teilen den Kommunen oder den Kreisen zu überlassen, sondern sie mit den Instrumenten des LEP und der Regionalpläne selbst zu entwickeln, ausdrücklich befürwortet wird. Die Kommunen wären mit einer maßgeblichen Mitwirkung nicht nur planerisch überfordert, es bestünde auch die Gefahr einer Orientierung nach opportunistischen Gesichtspunkten anstatt nach vorher festgelegten Kriterien.

3.2 Zu "2.2.1 Raumbedeutsamkeit" (S. 26)

Die Absicht, WKA von einer Höhe bis zu 70 m von der Raumordnungsplanung auszunehmen, hält der NABU für kritisch (siehe auch Nr. 1.2 dieser Stellungnahme).

3.3 Zu „2.2.2 Referenzanlage“ (S. 26 f) und „2.2.3 Höhenbegrenzung“ (S. 28)

Der NABU bezweifelt weiterhin, dass die aus den Vorjahren ermittelten Daten zur Gesamthöhe und die daraus abgeleitete Aussage: „demnach war eine WKA mit 150 m Gesamthöhe für Schleswig-Holstein marktüblich“ für die Planung tatsächlich maßstabgebend sind. Da die Regionalpläne voraussichtlich nicht vor Ende 2019 festgestellt sein werden, dürften Leistung und Höhe der WKA bis dahin weiter ansteigen, zumal eine Höhenbegrenzung grundsätzlich nicht beabsichtigt ist. So werden bereits jetzt etliche WKA mit einer Gesamthöhe von ca. 200 m errichtet; kaum eine der gegenwärtig gebauten WKA bleibt unter 150 m. Da der wesentliche Zubau erst für die folgenden Jahre zu erwarten ist und bisher Größe und Leistung der WKA kontinuierlich gesteigert worden sind, entspricht das Zugrundelegen einer Durchschnittshöhe von 150 m nicht mehr der Realität.

Da die Gesamthöhe für die Festlegung von Abständen maßgeblich sein sollte und dafür immer die unter technisch realistischen Bedingungen mögliche maximale Größe heranzuziehen ist, wären die auf Abstände bezogenen Kriterien grundsätzlich nachzujustieren. Das muss auch die artenschutzbezogenen Kriterien betreffen, zumal mit zunehmender Gesamthöhe i. d. R. auch ein größerer Rotordurchmesser und damit eine erhöhte Kollisionsgefahr für Vögel und Fledermäuse verbunden sind.

3.4 Zu den Kriterien (S. 30 ff)

Der NABU hat sich bereits in seiner Stellungnahme vom 26.5.2015 zum Entwurf des „*Runderlasses zur Teilfortschreibung des LEP und zur Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III*“ ausführlich zu den dort dargelegten Kriterien geäußert, ergänzt durch sein Schreiben vom 12.5.2016, so dass deren Inhalte hier nicht ausführlich wiederholt werden sollen. An dieser Stelle beschränkt sich der NABU somit auf Anmerkungen hauptsächlich zu den artenschutzbezogenen Kriterien.

Die Kriterienliste ist nach wie vor sehr differenziert aufgebaut und berührt dabei fast alle von der WKA-Planung berührten Belange. Aus Naturschutzsicht problematisch sind jedoch die bei den auf Artenschutzbelange bezogenen Kriterien oft zu gering bemessenen Abstände, zumal diese im 2. Entwurf zugunsten einer Erweiterung der siedlungsbezogenen Abstände teilweise noch weiter reduziert worden sind.

3.4.1 Zu „2.4.2.17 Landschaftsschutzgebiete (LSG)“ (S. 44 f)

Der NABU begrüßt das Festhalten der Regionalplanung am Ausschluss der LSG aus der VRG-Kulisse, indem die LSG weiter den Tabu-Kriterien zugeordnet werden. Die Errichtung von WKA in LSG würden nicht nur deren in den LSG-Verordnungen festgelegten Zweckbestimmungen, sondern auch den Vorgaben des § 26 BNatSchG eklatant widersprechen.

3.4.2 Zu „2.4.2.19 Umgebungsbereich von 300 m bei EU-Vogelschutzgebieten“ (S. 46 f)

Die als weiches Tabukriterium getroffene Festsetzung des Tabubereichs von 300 m ist zu gering. Vorgeschlagen wird eine Erweiterung des Umgebungsschutzes auf abwägungsfeste 1.200 m, ergänzt um einen Prüfbereich zwischen 1.200 m und 3.000 m.

Begründung: Die weitgehende Vermeidung des Vogelschlagrisikos bei Flugbewegungen von und zu den EU-Vogelschutzgebieten gehört zu den grundsätzlichen Erhaltungszielen, die sich selbstverständlich nicht nur auf den Gebietszustand an sich, sondern auch auf dessen ungefährdete Erreichbarkeit bzw. dessen Artenbestände beziehen. Den „*Bereich zwischen 300 m und 1.200 m als Abwägungskriterium (zu berücksichtigen)*“, ist vor diesem Hintergrund und der Tatsache, dass bereits potentielle Beeinträchtigungen unzulässig sind, zu schwach. Aus diesem Grund wird z.B. in Niedersachsen ein ‚Vorsorgeabstand‘ von 1.200 m empfohlen, für den darüber hinausgehenden Bereich ggf. eine Prüfung (Niedersächsischer Landkreistag 2014: *Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie*, S. 10).

3.4.3 Zu „2.4.2.20 Dichtezentrum für Seeadlervorkommen“ (S. 47)

Die Einrichtung eines ‚Seeadlerdichtezentrums‘ als weiches und damit abwägungsfestes Tabukriterium mit der entsprechenden Begründung wird ausdrücklich begrüßt. Dieses Gebiet dient gleichzeitig dem Schutz anderer windkraftsensibler Greifvogelarten wie Rotmilan, Mäuse- und Wespenbussard und Baumfalke, die dort ebenfalls relativ hohe Vorkommensdichten haben.

Der Zuschnitt des Seeadlerdichtezentrums sollte allerdings an zwei Seiten verändert werden: Im Nordwesten wäre der neue Seeadlerbrutplatz bei Bendfeld mit einem entsprechenden Radius mit einzubeziehen. Außerdem sollte eine größer flächige Erweiterung im Südosten mit dem Gebiet zwischen Ahrensbök und dem Wardeckersee / Pronstorf vorgenommen werden. Damit würden nicht nur zwei dicht benachbarte Seeadlerreviere mit eingeschlossen werden, sondern auch eine engmaschige Ansammlung von Brutplätzen des Rotmilans. Deren potenzielle Beeinträchtigungsbereiche stoßen dort fast aneinander, so dass die vorgesehene Ausweisung einiger Vorranggebiete ohnehin artenschutzrechtlich kaum durchführbar sein dürfte, weshalb dort die Dichte der VRG im 2. Entwurf ohnehin schon reduziert worden ist. Außerdem kann dieses Gebiet dem dringend gebotenen Schutz des Mäusebussards dienen. Darüber hinaus besitzt es große Bedeutung für den Fledermausschutz.

3.4.4 Zu "2.4.2.21 International bedeutsame Nahrungsgebiete, Schlafplätze und Flugkorridore von Zwergschwänen außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten" (S. 48)

Hierbei ist v. a. zu kritisieren, dass gegenüber dem 1. Entwurf die Nahrungsgebiete für Singschwäne sowie für Gänse herausgefallen sind, obgleich die Rastbestände dieser Arten von übernationaler Bedeutung sind und damit deren Nahrungsräume und Flugkorridore hinreichend, d.h. als Tabu-Bereiche zu schützen sind.

3.4.5 Zu „2.4.26 Wintermassenquartiere für Fledermäuse (größer als 1.000 Exemplare) einschließlich eines Umgebungsschutzes von 3 km“ (S. 50)

Die Festlegung als weiches Tabukriterium ist vor dem Hintergrund artenschutzrechtlicher Verpflichtungen, hier das Vermeidungsgebot der Tötung ein- und ausfliegender Fledermäuse als streng geschützte Arten, sehr positiv zu sehen. Allerdings fehlt ein entsprechendes Kriterium für kleinere Winterquartiere (regelmäßig mehr als 20 überwinternde Exemplare) mit einem Mindestabstand von 1.000 m.

3.4.6 Zu "2.4.2.29 Umgebungsbereich von 200 m bei Naturschutzgebieten ... sowie FFH-Gebieten" (S. 51)

Die Reduzierung des Umgebungsschutzes von 300 m (1. Entwurf) auf nur noch 200 m, d.h. auf die Höhe einer großen WKA, ist naturschutzfachlich nicht nachvollziehbar. Eine Begründung hierfür enthalten die Planunterlagen nicht. Die Aufgabe, "Beeinträchtigungen von außen zu mindern" kann damit allenfalls unzureichend erfüllt werden.

3.4.7 Zu „2.4.2.30 Abstandspuffer von 30 - 100 m zu Wäldern“ (S.52)

Richtig ist, einen größeren Abstand zu Wäldern als die forstrechtlich vorgeschriebenen 30 m zum Tabubereich zu deklarieren, um dem Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) Genüge zu tun. Ein Mindestabstand von 100 m ist jedoch erheblich zu gering bemessen. Bei kleineren Wäldern (unter 10 ha) ohne nachgewiesene Bedeutung für kollisionsgefährdete Fledermausarten sollte dieser auf 200 m, bei über 10 ha großen und vorwiegend mit Laubholz (darunter mit Laubbäumen von über 100 Jahren) bestockten Wäldern grundsätzlich auf 500 m erweitert werden.

3.4.8 Zu „2.4.2.31 Wasserflächen“ (S. 52)

Seen, Fließgewässer und Kleingewässer einschließlich ihrer naturnahen Verlandungsbereiche unterliegen dem gesetzlichen Biotopschutz (§ 30 BNatSchG) und sind deswegen kategorisch als Ausschlussgebiete (hartes Tabukriterium) einzustufen.

Gewässer und ihre Umgebung sind wichtige Lebensräume für diverse Vogel- und Fledermausarten. Wegen seiner großen Insektenvorkommen ist das Gewässerumfeld intensiv genutztes Nahrungshabitat mehrerer Fledermausarten. Vor diesem Hintergrund ist gegenüber Gewässern 1. Ordnung grundsätzlich ein Abstand von mindestens 500 m zu wahren. Der gesetzlich bestimmte 50 m Abstand (Kriterium 2.3.2.5) ist diesbezüglich nicht ausreichend. Bei Stillgewässern von über 10 ha Wasserfläche und zugleich regionaler Bedeutung für brütende und / oder rastende Wasservögel sollte ein Mindestabstand von 1.200 m eingehalten werden.

3.4.9 Zu „2.5.2.4 Regionale Grünzüge der Ordnungsräume“ (S. 56)

Wie es der Entwurf des Plankonzepts bei der Definition regionaler Grünzüge richtig darstellt, „*kommt dem langfristigen Schutz unbesiedelter Freiräume eine besondere Bedeutung zur Sicherung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Siedlungsansprüchen und ökologischer Qualitätssicherung des Raumes zu*“. Sie sollen folglich von Bebauung freigehalten werden. WKA mit ihrer raumbherrschenden Wirkung stehen dem entgegen. Deshalb sollten die regionalen Grünzüge „*einem pauschalen planerischen Ausschluss im Sinne eines weichen Tabus*“ unterliegen, anstatt über die jetzige Eingruppierung unter die Abwägungskriterien eventuell doch zweckwidrig mit WKA besetzt zu werden.

3.4.10 Zu „2.5.2.23 Kompensationsflächen für den Straßenbau und weitere Ausgleichsflächen sowie Ökokonto-Flächen“ (S.69)

Ökokonto-Flächen und sonstige Kompensationsflächen haben einzig der Realisierung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und damit vollumfänglich dem Natur- und Landschaftsschutz zu dienen. Bauliche Anlagen wie z.B. WKA würden dieser Zweckbindung absolut entgegenstehen und wären demzufolge nicht zulässig, zumal sie selbst ein hohes Eingriffspotenzial mit sich bringen. Deshalb sind Kompensationsflächen generell von Windkraft auszunehmen und den harten Tabukriterien, nicht aber, wie hier geschehen, den Abwägungskriterien zuzuordnen.

3.4.11 Zu „2.5.2.25 Umgebungsbereich von 300 m bis 1.200 m bei Vogelschutzgebieten“ (S. 70)

Wie bereits im Abschnitt 3.4.2 dieser Stellungnahme dargelegt, muss dieser Raum nach Meinung des NABU ein grundsätzlicher Tabubereich für WKA sein.

3.4.12 Zu "2.5.2.26 Nahrungsgebiete für Gänse und Singschwäne außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten" (S. 71)

Nahrungsgebiete sowie Flugkorridore sind als weiches Tabukriterium einzuordnen. Zur Vermeidung von Scheuch-Effekten und Anflügen sollten, entgegen der Darstellung des LEP, hier keine VRG-Ausweisungen ermöglicht werden.

3.4.13 Zu „2.5.2.21 Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs“ (S. 71)

Wie in der Erläuterung dieses Kriteriums richtig festgestellt, „(hat) Schleswig-Holstein (...) eine herausragende Bedeutung für den Vogelzug in Europa. (...) Die Hauptzugachsen, deren Bedeutung durch verschiedene Untersuchungen des Vogelzuges in Schleswig-Holstein belegt ist, sollen zum Schutz der wandernden Vogelarten von WKA freigehalten werden“ (S. 71). Dieser Bedeutung entsprechend sollten die Vogelzugachsen als weiches Tabukriterium, nicht nur als Abwägungskriterium, eingestuft werden.

Außerdem ist anzumerken, dass die Kartendarstellung mit den „Hauptachsen überregionaler Vogelzug“ (Umweltbericht, S. 28, Abb. 11, bzw. die entsprechenden Karten in den Umweltberichten der Regionalplanentwürfe) nicht in allen Teilen der fachlichen Vorgabe entspricht (siehe Abschnitt 2.1 dieser Stellungnahme). Deshalb ist eine Angleichung an die Fachdarstellung der Vogelzugachsen vorzunehmen.

3.4.14 Zu „2.5.2.28 Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3.000 m Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1.000 m Radius um Weißstorchhorste und im 1.500 m Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorster“ (S.72 f)

Der NABU fordert nach wie vor, dass die Nistplätze von Seeadler, Schwarz- und Weißstorch sowie Rotmilan mit ihrem potenziellen Beeinträchtigungsbereich nicht unter den Abwägungskriterien, sondern als weiche Tabubereiche geführt werden sollten. Das in den letzten Jahren geübte, auf einer artenschutzrechtlichen Prüfung basierende Abwägungsverfahren hat sich nicht bewährt, da die dafür im Auftrag der Investoren erstellten Artenschutzgutachten weitgehend schwere Qualitätsmängel in puncto Datenerfassung und -bewertung aufgewiesen haben bzw. nach wie vor aufweisen. Der NABU hat zahlreiche dieser Gutachten gesichtet; es ist ihm keines bekannt, das zur Aussage der Unverträglichkeit der WKA-Errichtung mit den Belangen des Artenschutzes gelangt wäre. Das LLUR ist in seinen Personalkapazitäten mit der leider notwendigen akribischen Überprüfung dieser Gutachten zeitlich überfordert, wobei die angeblichen Ergebnisse der Feldbeobachtungen ohnehin nicht auf ihre Vollständigkeit bzw. sonstige Korrektheit überprüft werden können. Somit müssen das LLUR und andere befassete Naturschutzbehörden den gutachterlichen Angaben vertrauen, was im Hinblick auf die Abhängigkeit der Gutachter von ihren Auftraggebern nicht angemessen ist. Es ist der Naturschutzabteilung des LLUR jedoch hoch anzurechnen, dass sie es bei der Menge an zu prüfenden unseriösen Gutachten geschafft hat, in etlichen Fällen deren Ergebnisse als nicht plausibel in Frage zu stellen und so einen Verzicht auf die Ausweisung mehrerer problematischer, weil in potenziellen Beeinträchtigungsbereichen gelegenen Potenzialflächen als Vorranggebiete erwirkt zu haben. Auf die anhaltende Problematik dieser ‚Gefälligkeitsgutachten‘ haben der NABU und andere Verbände mehrfach hingewiesen; die Kritik konnte von keiner Seite entkräftet werden. Deshalb kann

auch nicht davon gesprochen werden, dass „*bei einer nicht geringen Anzahl von Windparks eine artenschutzrechtliche Verträglichkeit nachgewiesen werden konnte*“ – für einen fachlich abgesicherten ‚Nachweis‘ reicht die Qualität dieser Gutachten bei weitem nicht aus.

Obgleich LLUR und MELUND neben einer artenschutzfachlichen und –rechtlichen Begutachtung des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches auch eine solche des um diesen gelegenen ‚Prüfbereichs‘ (z.B. beim Seeadler 6.000 m) fordern, findet sich dazu weder im Plankonzept (Kriterien) noch im Umweltbericht und meistens auch nicht auf den zu den jeweiligen Vorranggebieten erstellten Datenblättern eine Aussage, obwohl sich auch in diesem Raum gravierende Kollisionsgefahren ergeben können.

Zudem kritisiert der NABU die Absicht, die bisher geltenden Abstandsvorgaben für die Arten Weißstorch und Rotmilan aufzuweichen, indem nun eine Ausweisung von VRG beim Weißstorch bis auf 750 m (vorher: 1.000 m) und beim Rotmilan bis auf 1.000 m (vorher: 1.500 m) "*im Einzelfall*" ermöglicht wird. Dieses steht in krassem Widerspruch zu den Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten. Diese hatte in der 2015 erfolgten Überarbeitung ihrer Abstandsempfehlungen auf die Notwendigkeit hingewiesen, den Mindestabstand gegenüber Rotmilanhorsten von vormals 1.000 m auf 1.500 m zu erweitern, weil u. a. Telemetrieuntersuchungen einen deutlich größeren Aktivitätsraum zur Brutzeit als bislang angenommen nachgewiesen haben. Hinzu kommt, dass verschiedene Studien (PROGRESS u. a.) zum Ergebnis einer signifikanten Gefährdung des Rotmilanbestands durch den WKA-Ausbau gelangt sind. Das ist nicht zuletzt aufgrund der internationalen Verantwortung Deutschlands für diese Art mit ihrem relativ kleinen, auf Mitteleuropa konzentrierten Verbreitungsgebiet von besonderer Bedeutung.

Aus diesen Gründen hält es der NABU für nicht akzeptabel, über höchst fragwürdige, vom Vorhabenträger vorgelegte Gutachten WKA auch in den potenziellen Beeinträchtigungsbereichen innerhalb des Raumes von 1.000 m bis 1.500 m genehmigen zu lassen. Außerdem sieht es der NABU als problematisch an, dass der von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten vorgesehene Prüfbereich (Rotmilan: 1.500 m bis 3.000 m) in der WE-Planung keinerlei Berücksichtigung findet, obwohl hier - nicht aber im eigentlich als Tabubereich vorzusehenden potenziellen Beeinträchtigungsbereich - eine etwaige Verträglichkeit von WKA mit dem Aktivitätsmuster der Rotmilan-Brutpaare geprüft werden sollte.

Auch für die Arten Seeadler, Schwarz- und Weißstorch bleiben die Prüfbereiche und daraus resultierende artenschutzrechtliche Verpflichtungen aus unerklärlichen Gründen unerwähnt.

Positiv anzumerken ist, dass aufgrund intensiver Arbeit der Staatlichen Vogelschutzwarte des Landes Schleswig-Holstein im LLUR und ehrenamtlich tätiger Ornithologen die bisher als "*nicht sicher nachgewiesenen*" Rotmilanbrutplätze zum großen Teil verifiziert worden sind. Damit konnte die Kriteriumskategorie der "*nicht sicher nachgewiesenen Standorte von Rotmilanhorsten*" des 1. Entwurfs entfallen.

3.4.15 Zu „2.5.2.30 Räumliche Konzentration von Klein- und Kleinstbiotoper“ (S. 74)

Die grundsätzliche Aussage dieses Absatzes, bei einer hohen Dichte gesetzlich geschützter Biotope von kleinerer Größe WKA auszuschließen, ist zwar richtig. Die gewählten Formulierungen sind jedoch sehr missverständlich und sollten deshalb geändert werden. So müssen (anstatt: „können“) Biotope, die „auf der Maßstabsebene der Regionalplanung einzeln nicht mehr darstellbar“ sind, „in der einzelnen Vorhaben-Planung berücksichtigt werden“. Wenn „mehrere Kleinbiotope auf engem Raum beieinander liegen“, so dass „keine ausreichende Restfläche für die Errichtung von WKA mehr verbleibt“, dann sind dort Vorranggebiete bzw. Potenzialflächen generell auszuschließen, weil ansonsten die Biotope zwangsläufig erheblich beeinträchtigt werden würden, was naturschutzrechtlich gemäß § 30 BNatSchG nicht zulässig wäre. Deshalb ist dieses Kriterium nicht unter den Abwägungskriterien, sondern zumindest unter den weichen Tabukriterien zu führen.

3.4.16 Zu „2.5.2.31 Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz“ (S.74)

Die Aufzählung von bekannten und potenziellen „Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz“, nämlich „Gewässer, Fließgewässer, Wald- und Gehölzflächen, besonders geeignete Einzelquartiere sowie besondere Migrations- und Jagdräume“, ist richtig. Diese Habitattypen sind grundsätzlich für den Fledermausschutz von Bedeutung, wie aus den auf S. 74 als „zu berücksichtigen“ angeführten „Empfehlungen zur Berücksichtigung der tierökologischen Belange bei Windenergieanlagen in Schleswig-Holstein – Teil III: Fledermausschutz“ des LANU (2008) hervorgeht. Das LANU (jetzt LLUR) gibt dafür folgende Mindestabstände an, die alle nicht von der Landesregierung in die vorliegende Planung übernommen worden sind: stehende Gewässer > 1 ha: 500 m, Fließgewässer 1. Ordnung: 500 m, Waldflächen < 10 ha: 200 m, Waldflächen > 10 ha: 500 m, Migrations- und Jagdräume: 1.000 m. Somit besteht zwischen vorliegendem Plankonzept-Entwurf einerseits und der naturschutzfachlichen Grundlage entsprechend den o. g. LANU-Empfehlungen andererseits ein erheblicher Widerspruch. Dieser Widerspruch ist aufzuheben, indem die Werte des LANU übernommen werden. Die Formulierung, die genannten Habitattypen „können im Einzelfall“ (wobei „im Einzelfall“ im Sprachgebrauch nichts anderes als ‚ausnahmsweise‘ heißt) für den Fledermausschutz von Bedeutung sein, weshalb „neben den eigentlichen Vorkommensbereichen (...) auch Abstände gegenüber WKA im Einzelfall zu berücksichtigen (sind)“, ist zu unkonkret ausgedrückt und naturschutzfachlich nicht haltbar, weil diese Habitate mitsamt ihrer Umgebung fast immer für den Fledermausschutz von Bedeutung sind.

3.4.17 Zu "2.5.2.32 Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems gem. § 21 BNatSchG" (S. 74 f)

Das Biotopverbundsystem muss nach Auffassung des NABU nach Möglichkeit insgesamt von WKA freigehalten werden, nicht nur dessen Schwerpunktbereiche. Dies ist zum einen unter den Aspekten des Artenschutzes zu sehen, da die Flächen des Biotopverbundsystems i.d.R. als Lebensräume auch für durch WKA gefährdete

Vogel- und Fledermausarten dienen sollen. Zum anderen dürfen WKA hier nicht zukünftige, der Lebensraumverbesserung dienende Entwicklungsmaßnahmen wie z.B. Wasserstandsanehebungen in Niederungsgebieten verhindern.

3.4.18 Zu „2.5.2.33 Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopsystems“ (S. 75)

Wie obenstehend bereits zum Ausdruck gebracht, ist das Biotopverbundsystem nach Auffassung des NABU insgesamt von WKA frei zu halten, also auch in seinen Verbundachsen, die meistens selbst von besonderer ökologischer Wertigkeit sind, darüber hinaus die ökologisch-flächige Kohärenz zwischen den einzelnen Schwerpunktbereichen herstellen und damit deren Isolierung entgegenwirken sollen. Die Verbundachsen werden auch von Vögeln und Fledermäusen intensiv genutzt, so dass im Fall einer WKA-Errichtung ein besonderes Kollisionsrisiko besteht.

3.4.19 Zu „2.5.2.34 Talräume an natürlichen Gewässern und an HMWB Wasserkörpern“ (S.75 f)

Die hier bezüglich der Errichtung von WKA angeführten Ausschlussgründe sind noch um die Bedeutung der gewässerbezogenen Talräume als Lebensräume für Vögel und Fledermäuse zu ergänzen. Die Ausschlussgründe sind insgesamt so relevant, dass nach Meinung des NABU WKA dort generell nicht zugelassen werden dürfen. Deshalb sollte dieses Kriterium nicht als Abwägungs-, sondern als weiches Tabukriterium geführt werden.

Außerdem sollte dieses Kriterium um (Niedermoor-)Niederungen erweitert werden. Dabei sollten die Niederungen nicht nur als potenzielle Überschwemmungsgebiete bzw. Retentionsbecken zum Hochwasserschutz, sondern auch als wichtige Kulisse des flächenbezogenen Naturschutzes begriffen werden. Denn eine wesentliche Aufgabe des Naturschutzes besteht in der Wiedervernässung von entwässerten Niederungsbereichen zugunsten des Biotop- und Artenschutzes, aber auch des Klimaschutzes, wobei dafür deutlich mehr Flächen infrage kommen, als z.B. von FFH-Gebieten oder vom Biotopverbundsystem erfasst sind. Die Errichtung von WKA würde solche Vernässungen jedoch ausschließen. Deswegen sollten ehemalige Niedermoorstandorte generell nicht als VRG verplant werden.

3.5 Zu "2.6 Wesentliche Änderungen des Kriterienkatalog im Planaufstellungsverfahren" (S. 77 ff)

Bilanzierend ist festzustellen, dass bei der Gruppe der am Natur- und Landschaftschutz orientierten Kriterien gegenüber dem 1. Entwurf ausschließlich abwertende bzw. abstandsreduzierende Änderungen vorgenommen worden sind. Damit dürfte sich die Errichtung von WKA nach den Maßgaben des LEP bzw. der Regionalpläne in Form dieses 2. Entwurfs noch negativer auf die Belange des Naturschutzes, aber auch der Erholung auswirken, als es nach den 1. Entwürfen für die Raumordnungspläne bzgl. Windenergie gewesen wäre.

Zur Umgruppierung einzelner Kriterien verweist der NABU auf seine Anmerkungen zu den jeweiligen Kriterien in dieser Stellungnahme (Abschnitt 3.4).

3.6 Zu "2.8.3 Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG" (S. 83)

In diesem Abschnitt wird versucht, die Planung von VRG auch innerhalb der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von Seeadlerbrutplätzen naturschutzrechtlich zu begründen. Dies geschieht vor allem vor dem Hintergrund, dass der Erhaltungszustand des Seeadlers aufgrund dessen positiver Bestandsentwicklung mittlerweile als günstig eingestuft wird. Die hier angeführte Argumentation ist jedoch nicht schlüssig. Nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG können Ausnahmen von den Zugriffsverboten des § 44 BNatSchG zwar zugelassen werden, wenn "*sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert*" - allerdings nur, "*wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind*". Dazu ist Folgendes anzumerken:

Bereits beim derzeitigen WKA-Bestand gehören Unfälle mit WKA zu den wesentlichsten anthropogenen Mortalitätsfaktoren beim Seeadler. Eine weitere Verdichtung des WKA-Bestands, wie sie mit dem LEP und den Regionalplänen vorgesehen ist, wird das diesbezügliche Gefährdungsrisiko erhöhen, insbesondere dann, wenn VRG in die potenziellen Beeinträchtigungsbereiche hineingeplant werden. Bei einem Seeadlerbrutbestand in Schleswig-Holstein von zur Zeit etwa 100 Paaren kann dieser nach Umsetzung der Planung, d.h. nach Bestücken der vorgesehenen VRG mit WKA, durch vermehrt zu erwartende WKA-Anflüge bald wieder so weitreichend reduziert werden, dass sich der Erhaltungszustand verschlechtert. Tritt diese Negativentwicklung ein, kann ihr jedoch nicht mehr entgegengewirkt werden, da auch für die innerhalb der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche genehmigten WKA Bestandsschutz besteht.

Zudem bestehen bei der Planung der VRG durchaus "*zumutbare Alternativen*" i. S. d. § 45 BNatSchG zu den innerhalb der PBB gelegenen Standorten, nämlich in Form einer Platzierung andernorts oder aber in einem Verzicht auf diese VRG.

Im Gegensatz zum Seeadler werden in diesem Abschnitt den Arten Schwarz- und Weißstorch sowie Rotmilan ungünstige Erhaltungszustände attestiert, so dass die Ausnahmeregelung gem. § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG für diese Arten nicht anwendbar ist. Hier stellt sich dem NABU allerdings die Frage, weshalb denn trotzdem die potenziellen Beeinträchtigungsbereiche insbesondere von Rotmilanbrutplätzen (im Abstand von 1.000 m bis 1.500 m) mehrfach mit VRG überplant worden sind? Nach der hier im LEP gepflegten Argumentation wäre dieses in keiner Weise mit der Ausnahmeregelung des § 45 Abs. 7 BNatSchG vereinbar.

III. Stellungnahmen zu ausgewählten naturschutzfachlich außerordentlich problematischen Vorranggebieten

1. Allgemeines

Der NABU bezieht hauptsächlich zu denjenigen der vorgesehenen Vorranggebiete (VRG) Stellung, die aus Gründen des Artenschutzes in hohem Maße problematisch sind. Dies betrifft Vorranggebiete mit einem signifikanten Tötungsrisiko für nach § 44 BNatSchG besonders bzw. streng geschützte Vogel- und Fledermausarten. Bei seinen Anmerkungen zu den einzelnen VRG unterscheidet der NABU meistens nicht, ob dort ein bereits vorhandener bzw. genehmigter WKA-Bestand auf Dauer

abgesichert werden soll, ob der Vorhabenträger schon eine Planung vorangetrieben hat oder ob es sich um einen reinen Planungsvorschlag des Landes handelt.

Im Mittelpunkt stehen die Nahumgebungsbereiche zu den Brutplätzen (potenzielle Beeinträchtigungsbereiche) der als besonders windkraftsensibel geltenden Arten Seeadler, Rotmilan, Schwarz- und Weißstorch. Auf diese Brutbereiche, soweit bekannt, wird auch in den Planunterlagen und einzelnen Datenblättern besonders eingegangen. Die Radien der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche sind von der Länderarbeitsgemeinschaft der Staatlichen Vogelschutzwarten (2015) sowie vom LANU (jetzt: LLUR) Schleswig-Holstein (2008) als Mindestabstände gesetzt worden. Sie sollen folglich von Windenergie freigehalten werden, weil ansonsten ein signifikantes Tötungsrisiko besteht. Diesen fachbehördlichen Empfehlungen schließt sich der NABU an. Der NABU fordert somit, die potenziellen Beeinträchtigungsbereiche generell von Windkraft freizuhalten und lehnt deswegen innerhalb dieser Radien geplante Vorranggebiete kategorisch ab. Dies betrifft ausdrücklich auch diejenigen Vorranggebiete, für die das Konfliktrisiko in den zugehörigen Datenblättern aufgrund einer artenschutzfachlichen Bewertung als „mittel“ oder „gering“ eingeschätzt wurde bzw. für die die diesbezügliche artenschutzrechtliche Prüfung auf die Ebene der Vorhabenplanung verschoben wird. Denn die dafür zugrunde gelegten Artenschutzgutachten lassen sämtlich die notwendige Unabhängigkeit vermissen und weisen dadurch schwere fachliche Defizite auf (siehe Abschnitt II 3.4.14 dieser Stellungnahme). Dass die Verträglichkeit der in den potenziellen Beeinträchtigungsbereichen geplanten VRG mit den Artenschutzbelangen über solche fachlich wenig soliden Gutachten *"nachgewiesen worden ist"*, wie eine entsprechende Standardformulierung in den Datenblättern (Abschnitt *"Abwägungsentscheidung"*) lautet, ist stark zu bezweifeln. Das System der Einzelfallprüfung hat sich artenschutzfachlich wie – rechtlich als untauglich erwiesen.

Als Datengrundlage zur Lokalisierung der Brutplatzstandorte sind die *"Übersichtskarten Landesplanung Rotmilan / Seeadler / Weißstorch / Schwarzstorch"* des LLUR mit Stand der avifaunistischen Daten von 08/2018 verwendet worden. Diese Karten haben gleichzeitig erste Hinweise auf das Vorhandensein von VRG im Brutplatzumfeld gegeben, deren Verortung dann mittels der Planunterlagen konkretisiert werden konnte.

Der NABU nimmt es jedoch durchaus positiv zur Kenntnis, dass aus dem großen ‚Pool‘ der Windenergie-Potenzialflächen aus Gründen des Großvogelschutzes, d.h. wegen ihrer Lage innerhalb von potenziellen Beeinträchtigungsbereichen, eine erhebliche Zahl nicht zur Ausweisung als VRG vorgesehen sind. Wie bereits zum Ausdruck gebracht, ist es unter Artenschutzaspekten aber nicht nachvollziehbar, weshalb dennoch in mehreren dieser höchst konfliktrichtigen Bereiche WKA errichtet werden sollen.

Als sehr problematisch stuft der NABU auch diejenigen VRG ein, die in dem sogenannten Prüfbereichsradius um die Brutplätze von Seeadler, Rotmilan, Schwarz- und Weißstorch geplant sind, vor allem dann, wenn diese Gebiete wesentliche Nahrungsräume dieser Vögel umfassen und noch von anderen windkraftgefährdeten Arten häufig frequentiert werden (siehe auch Ziff. 2.2 dieser Stellungnahme).

2. Zum Aufbau der Datenblätter

2.1. Allgemeines

Der NABU hält die Struktur der Datenblätter grundsätzlich für übersichtlich und informativ. Positiv bewertet der NABU auch die im Vergleich zum 1. Entwurf umfangreichere und sorgfältigere Begründung der Abwägungsentscheidungen. Fielen bei der Sichtung der Datenblätter des 1. Entwurfs noch etliche durch Plankonzept und Umweltbericht nicht gedeckte Unterlassungen, Falschdarstellungen und Widersprüchlichkeiten auf, so sind diese Mängel jetzt weitgehend behoben.

2.2 Bearbeitung des Großvogelschutzes in den Datenblättern

In der tabellarischen Konfliktanalyse, hier im Abschnitt „*Schutzgut Pflanzen und Tiere / Gebiets- und Artenschutz*“, sind wichtige Artenschutzbelange unterrepräsentiert. Dies betrifft u. a. Brut-, Nahrungs-, Schlaf- und Rastgebiete kollisions- oder störungsgefährdeter Großvogelarten, wie sie in den Kriterien angeführt werden (Plankonzept, 2.5 *Abwägung*, S. 53 ff). Beispielsweise sind in den Datenblättern Angaben zu den nach Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Staatlichen Vogelschutzwarten und des LANU (LLUR) Schleswig-Holstein um die potenziellen Beeinträchtigungsbereiche in definierten Radien zu legenden Prüfbereiche nicht enthalten. Sind die Prüfbereiche schon in Umweltbericht und Plankonzept an kaum einer Stelle erwähnt worden, so bleiben sie hier völlig ausgeklammert, obgleich sie als Information zur Konfliktbewertung von großer Relevanz sind. Dies betrifft vor allem VRG, die zwar nicht innerhalb eines potenziellen Beeinträchtigungsbereiches liegen, aber unmittelbar an dessen Grenze reichen und sich damit voll im Prüfbereich befinden. Bei den tabellarischen Spalten 3.2.3 und 2.3.4 zu den *"Pot. Beeinträchtigungsbereichen mit bes. Bedeutung für Großvögel"* wird dann das „*Konfliktrisiko*“ wegen der ausschließlichen Fixierung auf den potenziellen Beeinträchtigungsbereich als „*gering*“ bezeichnet. Dies ist in besagten Situationen im Hinblick auf die Raumnutzung von Großvögeln wie Seeadler und Rotmilan und deren fehlendes Meideverhalten gegenüber WKA irreführend. Der NABU fordert deswegen, die Prüfbereiche in die Datenblätter bei der Konfliktanalyse aufzunehmen.

Andere artenschutzbezogene Kriterien spiegeln sich in den Tabellen gar nicht wider (Kranichschlafgewässer, Nahrungsgebiete für Gänse und Schwäne). Selbst in der Spalte „*Weitere Hinweise*“ findet sich dazu nichts.

2.3 Darstellungen zum Schutz des Rotmilans

Überschneidungen von VRG mit den potenziellen Beeinträchtigungsbereichen im Abstand von 1.000 m bis 1.500 m um Rotmilan-Brutplätze werden im Abschnitt *"Abwägungsentscheidung"* damit begründet, dass *"auf der Genehmigungsebene durch artenschutzrechtliche Begutachtungen obligatorisch artenschutzrechtliche Maßnahmen (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen) festgesetzt werden (können), so dass hier eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden kann"*. Die Schlussfolgerung, mit bestimmten *"Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen"* wie der Anlage von attraktiven Nahrungshabitaten die Rotmilane weitgehend aus dem Gefahrenbereich herauszuhalten, ist jedoch falsch.

Selbst wenn die Ablenkungsflächen aufgrund hohen, gut erreichbaren Mäuseaufkommens im Vergleich zum übrigen Nahrungsraum überproportional häufig aufgesucht werden sollten, dürfte es kaum gelingen, die Vögel auf diese Flächen derart zu fixieren, dass sie die im VRG gelegenen Flächen nicht mehr durchfliegen oder gar aktiv auf Nahrung absuchen. Zudem dürfte es in Schleswig-Holstein in der Praxis äußerst schwierig bis unmöglich sein, Flächen in einer Größe, mit der sie dauerhaft ausreichend Beute bieten können, im Umfeld der Brutplätze für die erforderlichen landwirtschaftlichen Extensivierungsmaßnahmen generieren zu können. Auf Grenzertragsböden der Mittelgebirge oder Ostdeutschlands mögen solche Flächen noch zu erwerben bzw. dauerhaft zu pachten sein; in Schleswig-Holstein wird sich das aufgrund des angespannten Bodenmarkts aber eher auf Ausnahmen beschränken.

Damit setzt die Landesplanungsbehörde die Erfüllung von Auflagen voraus, die von den jeweiligen Vorhabenträgern nicht im artenschutzfachlich erforderlichen Maß beigebracht werden können. Deswegen ist es schon jetzt abzusehen, dass die Vorhabenträger die naturschutzbehördliche Genehmigungsebene unter Druck setzen werden, auch in Quantität und / oder Qualität geringwertige 'Ablenkungsflächen' anzuerkennen.

In keiner Form ist auf die dringende Empfehlung der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten zur "*Abschaltung von Windenergieanlagen zum Schutz von Greifvögeln und Störchen bei bestimmten landwirtschaftlichen Arbeiten (Beschluss 2017 1-1)*" eingegangen worden. Darin empfiehlt die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten, "*unabhängig von den Abstandsempfehlungen*" für die Monate April bis Oktober tagsüber die Abschaltung von WKA bei Ernte, Mahd und Pflügen im Umkreis von 300 m um die WKA "*ab Beginn der Feldarbeit und an den drei Folgetagen*". Hintergrund ist die Tatsache, dass windkraftsensible Greifvögel wie Rotmilan und Mäusebussard sowie Störche auf große Entfernung von solchen Feldarbeiten als Nahrungsquelle angelockt werden und dadurch in den Gefahrenbereich der WKA geraten, wodurch das Tötungsrisiko signifikant erhöht wird. Unabhängig von seiner Forderung nach Freihaltung der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche und nach Berücksichtigung der Prüfbereiche fordert der NABU als diesbezüglichen Mindeststandard die generelle Festsetzung einer entsprechenden Abschaltverpflichtung bei oben genannten Feldarbeiten, wenn ein VRG im Prüfbereich (bis 3.000 m Entfernung zum Neststandort) eines Milanbrutplatzes liegt. Dieses sollte bereits den Datenblättern, aber auch den Ausführungen zum Kriterium "*2.5.2.28 Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche ...*" (Gesamträumliches Plankonzept, S. 72 f) zu entnehmen sein.

3. Mit dem Artenschutz nicht zu vereinbarende Vorranggebiete

3.1 Vorranggebiete mit hochgradigem Gefahrenpotenzial für windkraftsensible Großvogelarten

Die nachfolgend angeführten geplanten Vorranggebiete (VRG) befinden sich weit überwiegend vollständig oder in Teilen in potenziellen Beeinträchtigungsbereichen der windkraftsensiblen Großvogelarten Seeadler und Rotmilan. Aus Gründen des mit ihrer Realisierung verbundenen äußerst hohen Tötungsrisikos vor allem für streng geschützte Vogelarten und ihrer damit gegebenen Unvereinbarkeit mit § 44

BNatSchG müssen sie komplett gestrichen bzw. aus den kritischen Bereichen verlagert werden. Eine Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG hält der NABU für unzulässig. Auch eine Verdichtung bzw. Repowering eines etwaigen WKA-Bestandes darf nicht zugelassen werden. Diese Auffassung vertritt der NABU für alle der nachfolgend genannten VRG, auch wenn das bei den Stellungnahmen zu den einzelnen VRG nicht nochmals erwähnt wird. Die Feststellung dieser VRG in LEP und Regionalplanung wäre nach Auffassung des NABU nicht rechtskonform.

Ebenfalls nicht mit dem Artenschutz verträglich sind VRG in Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs, hier insbesondere auf der Insel Fehmarn, einem Konzentrationspunkt des Vogelzugs von internationaler Bedeutung.

3.1.1 Planungsraum I (PR1)

NFL_036: Das bereits mit WKA bestandene VRG ragt nördlich in den potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Seeadlerbrutplatzes.

NFL_048: Das ebenfalls bereits mit WKA bestückte VRG befindet sich vollständig im potenziellen Beeinträchtigungsbereich des gleichen Seeadlerbrutplatzes wie NFL_36. Eine weitere Verdichtung sowie ein eventuelles Repowering beider VRG mit WKA müssen unterbleiben.

NFL_090: (Siehe Anmerkungen zu NFL_101)

NFL_100: (Siehe Anmerkungen zu NFL_101)

NFL_101: Das VRG liegt nur etwa 1.500 m (!) südlich vom im Landesforst Dreisdorf befindlichen Seeadlerbrutplatz entfernt. Auch NFL_090 liegt mit seinem südlichen Teil noch im potenziellen Beeinträchtigungsbereich und das sehr umfangreiche VRG NFL_096 reicht etwa 3.500 m an den Neststandort heran (Prüfbereich). Neben NFL_101 am problematischsten dürften sich jedoch die VRG NFL_100 und NFL_103 auswirken. Sie liegen zwar bereits deutlich außerhalb des Prüfbereichs, jedoch östlich vor den großen Flachwassergebieten des Beltringharder Koogs, nachgewiesenermaßen dem Hauptnahrungsgebiet des Seeadlerbrutpaares. Dieser langgestreckte WKA-Riegel muss deswegen bei den meisten Nahrungsflügen gequert werden, was mit einem hohen Kollisionsrisiko verbunden ist. Deshalb ist eine weitere Verdichtung mit WKA hier unbedingt zu unterlassen.

NFL_103: (Siehe Anmerkungen zu NFL_101)

NFL_122: Das VRG reicht bis ca. 200 m (!!) an einen südöstlich von Schwesing gelegenen Seeadlerbrutplatz heran, riegelt ihn vollständig nach Süden ab (das VRG NFL_135 nach Norden) und liegt in Gänze im potenziellen Beeinträchtigungsbereich. Außerdem befinden sich dieses sowie die benachbarten VRG in einer Hauptachse des überregionalen Vogelzugs.

NFL_135: Auch dieses VRG reicht mit ca. 200 m extrem dicht an den südlich gelegenen Seeadlerbrutplatz bei Schwesing heran und liegt vollständig in dessen potenziellem Beeinträchtigungsbereich. Der vorhandene WKA-Bestand dieses VRG und des VRG NFL_122 darf auf keinen Fall verdichtet werden, sollten die schon jetzt

ringsum von WKA umzingelten Adler überhaupt eine Überlebenschance bekommen. Ansonsten siehe Stellungnahme zu VRG NFL_122. - Die im 2. Entwurf getroffene Entscheidung, NFL_124 nicht als VRG zu übernehmen, ist richtig, bedeutet aber nur eine geringfügige Reduzierung des Konfliktpotenzials.

3.1.2 Planungsraum II (PR2)

RDE_012: Der südliche Teilbereich des VRG ragt von Norden in den potenziellen Beeinträchtigungsbereich des Seeadlerbrutplatzes am Hemmelmarker See. Die Informationen des Datenblatts hierzu sind widersprüchlich. So heißt es unter der Abwägungsentscheidung einerseits: "*Zwar liegt ein Teilbereich innerhalb eines potenziellen Beeinträchtigungsbereichs im 3.000 m Radius um einen Seeadlerhorst...*" Andererseits heißt es dort: "*Die Fläche liegt ausdrücklich außerhalb von potenziellen Beeinträchtigungsbereichen windkraftsensibler Arten.*" Dem widerspricht, dass das Konfliktrisiko in der Tabelle zur Bewertung der Abwägungskriterien Spalte 3.2.3 auch für den aktuellen Zuschnitt des VRG als "*hoch*" eingestuft wird. - Außerdem ist das VRG in einen Schwerpunktbereich des Biotopverbundsystems hineingeplant worden und befindet sich im für den Vogelzug bedeutsamen Küstenstreifen der Eckernförder Bucht.

RDE_060: Das kleine nordöstliche Teilgebiet befindet sich teilweise im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Rotmilanhorstes. Auf dieses Teilgebiet ist vollständig zu verzichten.

RDE_118: Das VRG liegt weit überwiegend im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Rotmilanhorstes, an den es bis auf 1.000 m heranreicht.

RDE_136: Das VRG tangiert im Nordwesten den potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Schwarzstorchbrutplatzes und liegt unmittelbar am äußeren Rand eines Seeadlerbrutplatzes. Es befindet sich damit in den Prüfbereichen beider Brutplätze sowie in den Prüfbereichen zweier weiterer Schwarzstorchbrutplätze und eines Rotmilanbrutplatzes.

RDE_314: Das VRG befindet sich zur Hälfte im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Rotmilanbrutplatzes, hier innerhalb des 1.500 m Radius.

RDE_404: Das VRG scheint sich entgegen der Darstellung in der Abwägungsentscheidung vollständig innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs eines Rotmilanbrutplatzes, d.h. innerhalb des Bereichs von 1.000 m bis 1.500 m Abstand zum Horst, zu befinden. Dieses zeigt jedenfalls die aktuelle Karte 'Rotmilan' des LLUR.

PLO_001: Das VRG liegt weit überwiegend im potenziellen Beeinträchtigungsbereich (innerhalb des 1.500 m Radius) eines Rotmilanbrutplatzes, zudem im Prüfbereich eines weiteren Rotmilanhorstes sowie in den Prüfbereichen von drei (!) Seeadlerbrutplätzen. Dabei beträgt der Abstand zum südlich gelegenen Seeadlerbrutplatz nur 3.000 m, grenzt also unmittelbar an dessen potenziellen Beeinträchtigungsbereich. Auf der Fläche des VRG sind regelmäßig Seeadler und Rotmilane beobachtet worden. Zu kritisieren sind hier zudem die zu nahen Abstände zum Wald 'Rögen' (Wespenbussard, Fledermäuse) sowie zur Ostseeküste (Hauptachse des Vogelzugs).

PLO_002: Die in der Abwägungsentscheidung getroffene Feststellung, dass das VRG "außerhalb eines Beeinträchtigungsbereiches eines Seeadlerhorstes" liegt, stimmt nicht. Das VRG befindet sich im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines neuen, südlich von Barsbek gelegenen Seeadlerbrutplatzes. Zudem grenzt es fast unmittelbar an den potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines weiteren, südlich davon brütenden Seeadlerpaares. Es liegt innerhalb der Prüfgebiete von insgesamt drei (!) Seeadlerbrutplätzen sowie im Flugkorridor zwischen dem Passader See und dem Selenter See, die beide als Nahrungsgebiete von den Seeadlerbrutpaaren der Umgebung sowie zahlreichen Jungvögeln stark frequentiert werden. Auch zahlreiche Wasservögel überfliegen diesen Bereich. Außerdem betrifft das VRG mit seiner Lage auf von den Singschwänen zur Nahrungssuche genutzten Raps- und Getreideäckern einen in der Umgebung des Passader Sees gelegenen Singschwan-Rastplatz von internationaler Bedeutung. Aus diesen Gründen ist auf eine Verdichtung über den jetzigen Bestand hinaus sowie auf dessen Repowering zu verzichten. - Der NABU hat mit seiner Stellungnahme vom 29.6.2017 zum 1. Entwurf bereits die Erweiterung des Seeadlerdichtezentrums nach Norden vorgeschlagen. Die seitdem in diesem Gebiet erfolgten Seeadler-Neuansiedlungen haben diese Forderung bestätigt.

PLO_030: Das VRG liegt mit seinem südlichen Teil im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Rotmilanbrutplatzes (ca. 1.100 m Abstand zum Horst).

PLO_032: Das VRG reicht bis auf 1.000 m an einen Rotmilanbrutplatz heran und befindet sich damit teilweise in dessen potenziellem Beeinträchtigungsbereich. Außerdem reicht das VRG bis auf ca. 100 m und damit viel zu dicht an den Wald 'Hölle' heran, den es fast zur Hälfte in kurzem Abstand umschließt. Das Waldstück 'Hölle' besitzt eine außerordentliche Bedeutung für den Fledermausschutz mit u. a. Wochenstuben-Quartieren der Bechsteinfledermaus sowie Überwinterungsquartieren des Großen Abendseglers (> 100 Ind.), eine durch WKA besonders gefährdete Art.

PLO_302: Das VRG liegt fast vollständig im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Rotmilanbrutplatzes.

3.1.3 Planungsraum III (PR3)

OHS_001: Ein weiterer Ausbau der Windkraftnutzung auf der Insel Fehmarn wird vor dem Hintergrund der Bedeutung der Insel für den transkontinentalen Vogelzug abgelehnt. Nicht nachvollziehbar ist, dass in dem Datenblatt zu diesem VRG lediglich ein mittleres Risiko für den Vogelzug angenommen wird. Das Gebiet befindet sich zudem im Prüfbereich zu dem Seeadlerbrutplatz in der nördlichen Seeniederung.

OHS_005: (siehe Anmerkungen zu OHS_001)

OHS_012: Das VRG befindet sich insgesamt in der Hauptachse des überregionalen Vogelzugs (Vogelfluglinie), nicht nur mit dem östlich der Bundesstraße gelegenen Teil der Potenzialfläche. Da es quer zur Zugrichtung liegt, geht von ihm eine deutliche Riegelwirkung aus. Eine Verdichtung mit weiteren WKA muss unbedingt unterbleiben.

OHS_015: Das VRG liegt vollständig innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs des Seeadlerbrutplatzes östlich von Oldenburg.

OHS_021: Das VRG reicht weniger als 1.000 m (!) Entfernung an den Seeadlerbrutplatz östlich Oldenburgs heran.

OHS_025: Das VRG liegt fast vollständig im potenziellen Beeinträchtigungsbereich des Seeadlerbrutplatzes am Wesseker See. Zudem ragt es randlich in den potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Rotmilanbrutplatzes.

OHS_029: Das VRG ragt randlich in den potenziellen Beeinträchtigungsbereich (1.500 m) des Rotmilanbrutplatzes bei Ehlerstorf und grenzt unmittelbar an den potenziellen Beeinträchtigungsbereich des Schwarzstorchbrutplatzes bei Meischenstorf.

OHS_047: Das VRG ragt in die potenziellen Beeinträchtigungsbereiche folgender Großvogelbrutplätze: Schwarzstorchbrutplatz bei Wahrendorf, Seeadlerbrutplatz bei Bannndorf, Seeadlerbrutplatz im Löhrsdorfer Holz. Die Ausweisung des geplanten VRG verstärkt zudem die bereits durch vorhandene Windparks gegebene Riegelwirkung gegenüber dem von Fehmarn nach Südwesten führenden Vogelzug.

OHS_049: Das VRG ragt auch nach seiner Verkleinerung nördlich in den potenziellen Beeinträchtigungsbereich des Schwarzstorch-Brutplatzes im Waldstück 'Rauer Berg' südlich von Lensahn hinein. Außerdem verstärkt es die Riegelbildung gegenüber dem Vogelzug (Fehmarn-Zugweg) auf der Halbinsel Wagrien (s.o.).

OHS_068: Das VRG befindet sich in Gänze innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs des Seeadlerbrutplatzes südlich von Gleschendorf. Außerdem liegt es im Verlauf des international bedeutsamen Wasservogelzugwegs, der von der Lübecker Bucht in Richtung Westen / Südwesten verläuft.

OHS_069: Auch dieses VRG befindet sich innerhalb des potentiellen Beeinträchtigungsbereichs des Seeadlerbrutplatzes südlich von Gleschendorf sowie im o.g. Wasservogelzugweg.

OHS_072: Das VRG liegt innerhalb der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche der Rotmilanbrutplätze im Wald Bornholt (östlich Pansdorf) und am Rand des Ratekauer Moors. Zudem befindet es sich im o.g. Wasservogelzugweg.

OHS_074: Das VRG befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Curauer / Malkendorfer Moor. Hier hat sich ein bedeutender Schlafplatz des Kranichs etabliert, an dem sich vor allen Dingen während des Winterhalbjahres regelmäßig mehr als 100 Exemplare einfinden. Beide Teilflächen liegen innerhalb des 3.000 m Abstands zum Schlafplatz. Ein Großteil des abendlichen Schlafplatz-Einfluges erfolgt aus östlicher bzw. nordöstlicher und südlicher Richtung und quert das vorgesehene VRG. Bei der Annäherung an ihre Schlafplätze fliegen Kraniche oft in geringer Höhe, so dass eine erhebliche Gefährdung für eine große Anzahl von Vögeln konkret anzunehmen ist. Zudem befindet sich das VRG im Bereich des international bedeutsamen Wasservogelzugweges, der von der Lübecker Bucht in Richtung Westen/Südwesten verläuft (s.o.). Das VRG befindet sich außerdem teilweise im Prüfbereich

des Rotmilanbrutplatzes im Schwinkenrader Wald sowie in den Prüfbereichen der Seeadlerbrutplätze bei Ahrensböök im Hobbersdorfer Gehege.

OHS_076: Das VRG ragt in den potenziellen Beeinträchtigungsbereich des Rotmilanbrutplatzes nordöstlich von Grebenhagen hinein.

OHS_077: Das VRG befindet sich im potenziellen Beeinträchtigungsbereich des Weißstorchbrutplatzes bei Warnstorf. Es liegt zudem im 'Vogelzugtrichter' der Trafeförde.

SEG_003: Das VRG befindet sich mit beiden Teilflächen im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Rotmilanbrutplatzes bei Damsdorf (Abstand ca. 1000 m).

SEG_019: Das VRG ragt in den potenziellen Beeinträchtigungsbereich (1.000 m bis 1.500 m) des sich südöstlich befindenden Rotmilanbrutplatzes.

SEG_055: Die südliche Teilfläche ragt in den potenziellen Beeinträchtigungsbereich (750 m bis 1.000 m) eines Weißstorchbrutplatzes.

SEG_057: Das VRG befindet sich im Abstand von ca. 2.000 m zu einem in nordöstlicher Richtung gelegenen Seeadlerbrutplatz und damit in dessen potentiell Beeinträchtigungsbereich. (Der Horst ist im Herbst 2017 einem Sturm zum Opfer gefallen, daher kam es 2018 zu keiner Brut.) Im Datenblatt wird hierzu ausgeführt: *"Diese positive Entscheidung wurde unter die Bedingung gestellt, dass der Windpark Tralau (STO_004) zukünftig kein Vorranggebiet mehr wird. Nur für Groß Nienendorf allein ist die artenschutzrechtliche Bewertung positiv, in der Gesamtbetrachtung mit dem Windpark Tralau nicht mehr. Auf die Abwägung zu STO_004 wird verwiesen."* In der Konsequenz muss das bedeuten, dass für die Dauer des Fortbestehens des Windparks Tralau eine Nutzung des VRG SEG_057 nicht erfolgen kann.

SEG_323: Die südliche Teilfläche ragt bis auf ca. 750 m Abstand zum Horst in den potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Weißstorchbrutplatzes.

LAU_001: Das VRG befindet sich mit seiner westlichen Teilfläche vollständig innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs des bei Wülmenau brütenden Rotmilans. Es reicht außerdem in den potenziellen Beeinträchtigungsbereich des Weißstorchbrutplatzes bei Siebenbäumen. Das Gebiet liegt zudem zwischen dem Kranichschlafplatz 'Wehrensteich' und den Bliesterfer Überschwemmungsflächen.

LAU_006: Das VRG reicht in die potenziellen Beeinträchtigungsbereiche (1.000 m bis 1.500 m) gleich zweier Rotmilanbrutplätze hinein.

LAU_014: Das VRG liegt fast vollständig in den potenziellen Beeinträchtigungsbereichen von zwei Rotmilanbrutplätzen. Es reicht dabei an den südlich gelegenen Brutplatz bis auf ca. 700 m heran.

LAU_033: Das VRG ragt zumindest randlich in die potentiellen Beeinträchtigungsbereiche zweier Rotmilanbrutplätze (Bälau und Alt-Mölln, tlw. bis auf 1.000 m) hinein und grenzt unmittelbar an den potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines weiteren Rotmilanbrutplatzes.

LAU_062: Das VRG befindet sich fast vollständig im potenziellen Beeinträchtigungsbereich zwischen 1.000 m und 1.500 m des Rotmilanbrutplatzes bei Worth.

LAU_063: Das VRG liegt mit sehr großer Fläche im potenziellen Beeinträchtigungsbereich (1.000 m bis 1.500 m) des Rotmilanbrutplatzes Witzeze.

LAU_067: Das VRG ragt in den potenziellen Beeinträchtigungsbereich (750 m bis 1.000 m) des Weißstorchbrutplatzes Basedow hinein.

LAU_068: Das VRG reicht bis nur 200 m an einen neuen (2018) Seeadlerbrutplatz heran und liegt vollständig in dessen potenziellem Beeinträchtigungsbereich. Es ragt außerdem in die potenziellen Beeinträchtigungsbereiche zweier Rotmilanbrutplätze, von denen vor allem der Brutplatz bei Grünhof stark betroffen ist.

STO_304: Die nördliche Teilfläche liegt fast vollständig, die südliche zumindest teilweise im potenziellen Beeinträchtigungsbereich (1.000 m bis 1.500 m) des Rotmilanbrutplatzes bei Schadehorn.

STO_310: Hier wäre zu prüfen, ob das VRG nicht doch innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches eines Rotmilanbrutplatzes liegt, d.h. ob dieser Brutplatz bei der Zusammenstellung der Fachdatenkarte 'Rotmilan' des LLUR übersehen worden sein könnte. Nach Hinweisen örtlicher Mitarbeiter des NABU befindet sich ein Rotmilanbrutplatz ca. 450 m südwestlich des VRG.

STE_008: Das VRG befindet sich vollständig im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Seeadlerbrutplatzes nordöstlich von Bokhorst (2018 erstmals besetzt).

STE_010: Das VRG reicht in den potenziellen Beeinträchtigungsbereich des in nordwestlicher Richtung liegenden Weißstorchbrutplatzes hinein. In der Abwägungsentscheidung ist darauf kein Bezug genommen worden.

STE_013: Das VRG befindet sich vollständig im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Seeadlerbrutplatzes bei Hadenfeld in ca. 1.200 m Entfernung zu diesem. Zudem liegt es im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines weiteren, 2018 erstmals besetzten Seeadlerbrutplatzes nordöstlich von Bokhorst.

STE_022: Das VRG ragt in den potenziellen Beeinträchtigungsbereich des in westlicher Richtung liegenden Weißstorchbrutplatzes hinein. Außerdem ist es in eine Niedermoorfläche verschoben worden, wodurch eine aus Naturschutzgründen vorteilhafte Wasserstandshebung in der Niederung unmöglich geworden ist.

STE_060: Das VRG liegt mit ganzer Fläche innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs des Seeadlerbrutplatzes bei Hadenfeld.

STE_075: Das VRG ragt mit seinem südlichen Teilbereich in den potenziellen Beeinträchtigungsbereich des südöstlich gelegenen Weißstorchbrutplatzes (750 m Abstand zum Brutplatz).

STE_083: Das VRG befindet sich vollständig im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Seeadlerbrutplatzes. Der Abstand zum Horst beträgt nur ca. 1.100 m. Das benachbarte Breitenburger Moor mit seinen Vernässungsflächen ist zudem ein

bedeutender Kranichrastplatz. Die massive Riegelbildung des VRG ist für Vögel sehr problematisch. Dass die WKA mit einer Ausnahmegenehmigung auf Grundlage eines sehr zweifelhaften ökologischen Gutachtens bereits errichtetet und somit dem Beteiligungsverfahren faktisch entzogen worden sind, ist skandalös.

STE_092: Das VRG befindet sich in etwa 1.500 m Entfernung zu einem am Baggersee Hohenfelde gelegenen Seeadlerbrutplatz und liegt gänzlich in dessen potenziellen Beeinträchtigungsbereich. In dessen potenziellen Beeinträchtigungsbereich liegen zudem noch drei andere VRG (STE_093, 094, 095), in dessen Prüfbereich (6.000 m Radius zum Brutplatz) weitere vier VRG. Hieraus resultieren eine überaus starke Gefährdung der hier brütenden Seeadler und deren Jungvögel. Zudem ragt STE_092 in den potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines südöstlich gelegenen Weißstorchbrutplatzes.

STE_093: Das VRG liegt vollständig im potenziellen Beeinträchtigungsbereich des Seeadlerbrutplatzes Hohenfelde. Der Abstand zu diesem beträgt nur etwa 500 m. Außerdem reicht es in den potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Weißstorchbrutplatzes (750 m bis 1.000 m). Ansonsten siehe STE_092.

STE_094: Das VRG ragt ebenfalls in den potenziellen Beeinträchtigungsbereich des Seeadlerhorstes Hohenfelde (siehe STE_092) und reicht bis auf ca. 2,5 km an diesen heran. Es bildet die Verlängerung des VRG STE_092 nach Westen.

STE_095: Das VRG reicht in den potenziellen Beeinträchtigungsbereich des östlich gelegenen Seeadlerbrutplatzes Hohenfelde. Ansonsten siehe STE_092.

DIT_007: Das VRG reicht in den potenziellen Beeinträchtigungsbereich des in südlicher Richtung liegenden Weißstorchbrutplatzes. Es liegt außerdem innerhalb einer Hauptachse des überregionalen Vogelzugs.

3.2 Weitere Vorranggebiete mit sehr hohem Konfliktpotenzial für den Artenschutz

Der NABU empfiehlt, auch die hier angeführten VRG dringend zu überdenken bzw. anzupassen. Sie betreffen zwar nicht den unmittelbaren Nahbereich besonders windkraftsensibler Großvogelarten, liegen aber häufig in deren Prüfbereichen bzw. berühren anderweitig die Belange des Artenschutzes in erheblichem Maß und würden bei Realisierung ebenfalls zu erheblichen artenschutzrechtlichen Problemen führen.

3.2.2 Planungsraum II (PR2)

RDE_009: Das VRG liegt nur ca. 1 km vom früheren Seeadlerbrutplatz 'Kollholz' entfernt. Aktuell halten sich dort wieder adulte Seeadler vermehrt auf, so dass ein Wechsel vom jetzigen Brutplatz bei Thumby (mit ca. 5,5 km Entfernung innerhalb des Prüfbereichs gelegen) zum alten Neststandort durchaus möglich ist. Überdies wird das VRG häufig vom Rotmilan (ein oder mehrere Individuen) überflogen, wobei der Brutplatz noch nicht festgestellt werden konnte.

RDE_025: Die westliche, über den WKA-Bestand hinausgehende Erweiterung des VRG tangiert entgegen der Darstellung in der Abwägungsentscheidung nach wie

vor die Hauptachse des überregionalen Vogelzugs am Ende der Eckernförder Bucht und sollte deswegen vollständig entfallen.

RDE_106: Der Bereich des VRG ist von besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz.

RDE_114: Im unmittelbar südöstlich des VRG gelegenen Wald 'Bondenholz' überwintern nach aktuellen Angaben bis zu 600 Individuen des Großen Abendseglers in Kunsthöhlen und nutzen teilweise das Umfeld für Nahrungsflüge. Diese Fledermausart gilt als besonders durch WKA gefährdet. Außerdem werden durch die Lage des VRG zwischen dem Großen Moor bei Dätgen im Westen und dem NSG Dosenmoor im Osten Kraniche gefährdet, die sich in beiden Mooren neben den dortigen Brutpaaren vom Herbst bis in den Winter hinein in großer Zahl als Rastgesellschaft aufhalten und dabei zwischen den Mooren hin und her fliegen. Zudem befindet sich das VRG in ca. 4.000 m Entfernung zu einem Seeadlerhorst, d.h. in dessen Prüfbereich.

RDE_130: Für dieses VRG gilt hinsichtlich des Kranichrastbestands das gleiche wie für das VRG RDE_114. Der Planungsraum selbst wird im Herbst und Winter von 50-60 Kranichen als Nahrungsgebiet aufgesucht.

RDE_132: Dieses sehr umfangreiche, in einer feuchten Niederung westlich Gnutz geplante VRG befindet sich zwar nicht im potenziellen Beeinträchtigungsbereich, jedoch im Prüfbereich des östlich gelegenen Schwarzstorchbrutplatzes. Die betroffene Fläche dient den Schwarzstörchen erwiesenermaßen als wichtiges Nahrungshabitat. Des Weiteren befindet sich in knapp 3.000 m Entfernung zur Eignungsfläche ein Schlafgewässer für Zwergschwäne, das von einem nennenswerten Teil des SH-Gesamtbestandes genutzt wird.

RDE_140: Das VRG befindet sich zwischen zwei Schwarzstorchbrutplätzen, d.h. es liegt in beiden Prüfbereichen. Vom südwestlich gelegenen Brutplatz ist es nur ca. 3.700 m entfernt.

3.2.3 Planungsraum III (PR3)

OHS_047: Das VRG befindet sich innerhalb des Prüfbereichs des Schwarzstorchbrutplatzes im Waldstück 'Rauer Berg' südlich von Lensahn. Die Ausweisung des VRG führt zudem für Zugvögel, die über den so genannten Fehmarn-Zugweg nach Südwesten fliegen, zu einer Verstärkung der auf der Halbinsel Wagrien bereits von den vorhandenen Windparks ausgehenden Riegelwirkung.

OHS_057: Das VRG befindet sich innerhalb des Prüfbereiches zweier Rotmilanbrutplätze (Quisdorfer Grund und Kleinmeinsdorf) sowie der Prüfbereiche zweier Seeadlerbrutplätze (Liensfeld und Sarau). Es liegt zudem innerhalb des von der Lübecker Bucht über die Plöner Seenplatte nach Westen verlaufenden Vogelzugkorridors.

OHS_073: Das VRG befindet sich zum einen im unmittelbaren Einzugsbereich der Lübecker Bucht als bedeutendem Vogelzugkorridor. Zum anderen befindet es sich



im Prüfbereich des Seeadlerbrutplatzes im Hobbersdorfer Gehege. Es ist nicht ausgeschlossen, dass das dort ansässige Seeadler-Brutpaar kurzfristig wieder an den Hemmelsdorfer See zurückzieht, wo es bereits in Vorjahren mehrfach gebrütet hat. Das VRG würde sich dann sogar im potenziellen Beeinträchtigungsbereich dieses Seeadlerbrutplatzes befinden. Es liegt zudem im Prüfbereich der jahrweise wechselnd besetzten Rotmilanbrutplätze östlich von Techau bzw. Pansdorf.

SEG_314: Im Bereich des Wildparks Eekholt in ca. 1.200 m Entfernung zum VRG hat sich im Laufe der vergangenen Jahre ein Sammelplatz des Weißstorchs entwickelt, an dem sich von Mitte Juli bis Mitte August bis zu 120 Vögel (sowie 1 Schwarzstorch) vor ihrem Zug in die Überwinterungsgebiete aufhalten. Bei den Störchen handelt es sich um freilebende Vögel, die nicht vom Wildpark gefüttert werden. Dieses landesweit wohl einzigartige Phänomen wird zwar von den Kriterien nicht erfasst, sollte aber dennoch insofern Beachtung finden, als dass bei einer derart hohen Konzentration an Störchen mit entsprechenden Flugaktivitäten sehr wohl ein erhebliches Unfallrisiko gegeben sein dürfte.

STE_097: Das VRG liegt dicht an der Grenze des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs zum Prüfbereich eines im Nordosten befindlichen Seeadlerbrutplatzes, der nach der Planung durch mehrere VRG im potenziellen Beeinträchtigungsbereich sowie im Prüfbereich belastet wird. Siehe auch III 3.1, STE_092.

DIT_110: Durch die Ausweisung dieses VRG wird der Vogelflugkorridor zwischen dem Wattenmeer und dem NSG Kudensee deutlich beeinträchtigt.

IV. Abschließende Bewertung

1. Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche und Prüfbereiche windkraftsensibler Großvogelarten

Der NABU begrüßt es ausdrücklich, dass bei etlichen aus Gründen des Naturschutzes, hier vor allem auf den Schutz der als besonders windkraftsensibel eingestuften Arten Seeadler, Rotmilan, Schwarz- und Weißstorch bezogen, äußerst problematischen Potenzialflächen von einer Weiterentwicklung zu Vorranggebieten (VRG) abgesehen worden ist bzw. einige der im 1. Entwurf noch als VRG dargestellte Flächen nun (auch aus Artenschutzgründen) nicht mehr als solche vorgesehen sind. Beispiele hierfür sind die bei Holzdorf / Thumbby gelegenen Potenzialflächen PR2_RDE_004 und PR2_RDE_005, das in der Probstei bislang vorgesehene VRG PLO_004 und das VRG bei Wotersen LAU_052, mit denen die potenziellen Beeinträchtigungsbereiche dortiger Seeadlerbrutplätze massiv belastet worden wären, sowie im Raum zwischen Ahrensböök (Kr. Ostholstein) und Pronstorf (Kr. Segeberg) noch im 1. Entwurf vorgesehene VRG, die zu einer massiven Gefährdung der dortigen Rotmilanvorkommen geführt hätten.

Diese und sämtliche anderen in einen als potenziellen Beeinträchtigungsbereich definierten Brutplatznahbereich hineinreichenden Gebiete müssen unbedingt auch in der Zukunft von der Windkraftnutzung ausgeschlossen bleiben, d.h. eine Fortentwicklung zum VRG hat zu unterbleiben.

Andererseits sind im Hinblick auf den Schutz besonders windkraftsensibler Großvogelarten äußerst problematische Potenzialflächen dennoch zu VRG weiterentwickelt worden, obgleich sie im 1. Entwurf aus eben diesen Artenschutzgründen als VRG verworfen wurden. Ein Beispiel bildet die bei Groß Niendorf gelegene Fläche PR3_SEG_057, die nun doch - mit zweifelhafter Begründung - als VRG ausgewiesen werden soll.

Allerdings hat der NABU auch im 2. Entwurf noch zahlreiche VRG identifiziert, die nach wie vor teilweise oder sogar vollständig in potenziellen Beeinträchtigungsbereichen von Brutplätzen des Seeadlers (23 VRG, 1. Entwurf: 16 VRG), des Rotmilans (28 VRG, 1. Entwurf: 15 VRG), des Schwarzstorchs (2 VRG, 1. Entwurf: 1 VRG) und des Weißstorchs (8 VRG, 1. Entwurf: 0 VRG) liegen. Die Zahl der innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs betroffenen Nistplätze hat der NABU mit 15 (1. Entwurf: 12) Seeadler-, 29 (1. Entwurf: 17) Rotmilan-, 1 (1. Entwurf: 1) Schwarzstorch- und 8 (1. Entwurf: 0) Weißstorchbrutplätzen ermittelt. Damit wären nach dem jetzigen Planungsstand deutlich mehr Großvogelbrutplätze als nach dem 1. Entwurf gefährdet. Diese negative Tendenz macht sich insbesondere bei den ermittelten Rotmilan- und Weißstorchbrutplätzen bemerkbar. Bei beiden Arten sind die potenziellen Beeinträchtigungsbereiche aufgeweicht worden. Diese Kriterienänderung steht den artenschutzfachlichen Empfehlungen der Landesarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten klar entgegen; sie ist rein politisch begründet. Mit ihr soll Raum für VRG geschaffen werden, die anderswo aufgrund der Zusage, die Abstände zu Siedlungsbereichen zu erhöhen, nicht mehr realisiert werden können. Der NABU kritisiert diese Praxis aufs Schärfste.

Im Hinblick auf die sehr geringe, stark bedrohte Brutpopulation des Schwarzstorchs in Schleswig-Holstein ist als nicht akzeptabel zu betonen, dass vor allem mehrere der auf der Geest westlich von Neumünster bzw. Rendsburg gelegene Schwarzstorchbrutplätze, aber auch die beiden sich im Kreis Ostholstein befindenden Horstbereiche in Prüfbereichsentfernung zum Teil sehr dicht mit geplanten VRG umgeben worden sind.

Zur Problematik der Missachtung der Mindestabstandsempfehlungen kommt bei zahlreichen Seeadler- und Rotmilanbrutplätzen als zusätzlich belastender Faktor noch hinzu, dass außerdem noch zahlreiche VRG im Prüfbereich ausgewiesen werden sollen. Oftmals grenzen diese VRG unmittelbar an den potenziellen Beeinträchtigungsbereich. Nicht selten werden potenzielle Beeinträchtigungsbereiche durch im umliegenden Prüfbereich befindliche VRG regelrecht abgeriegelt, so dass die Vögel kaum eine Chance zum Erreichen ihrer weiter vom Brutplatz entfernten Nahrungshabitate haben, ohne durch ein VRG fliegen zu müssen. Insbesondere Seeadler und Rotmilan als Nahrungsopportunisten unter den Greifvögeln fliegen weiträumige Areale ab. Deswegen fordert der NABU, in Prüfbereichen VRG nur ausnahmsweise zu planen, nämlich wenn nach qualifizierter und vom Einfluss der Investoren unabhängiger Situationsüberprüfung eine signifikante Gefährdung für die betroffenen Brutvögel und ihre Jungen verlässlich auszuschließen ist. Eine spätere vorhabenbezogene Prüfung auf Grundlage investorengesteuerter Gutachten, wie es die jetzige Praxis ist, kann dafür keine Basis gewähren.



In Bezug auf den Schutz windkraftsensibler Arten in ihrem Brutbereich ist noch ein weiteres schwerwiegendes Defizit der vorliegenden Entwurfsfassung zur Teilfortschreibung des LEP und der Regionalpläne festzustellen: Das LANU (2008) sowie die LAG der Vogelschutzwarten (2016) haben über Seeadler, Rotmilan, Schwarz- und Weißstorch hinaus für eine Reihe von windkraftsensiblen Arten Mindestabstandsempfehlungen (potenzielle Beeinträchtigungsbereiche) definiert. Als auch für Schleswig-Holstein relevante Arten zählen dazu u. a. Uhu, Rohrweihe, Baumfalken und Kranich. Im Hinblick auf die Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotsstatbestände durch Abstandswahrung zu den Brutplätzen wird die Steuerung der Windkraftplanung aber lediglich für Seeadler, Rotmilan, Schwarz- und Weißstorch vorgenommen. Die übrigen Arten bleiben indes zumindest auf dieser Planungsebene vollständig unberücksichtigt. Dieses stark beschränkte Vorgehen ist aus Sicht des NABU artenschutzrechtlich höchst problematisch, da die artenschutzrechtlichen Erfordernisse für diese ebenfalls als windkraftgefährdet eingestuft Arten in gleicher Weise gelten, wie der NABU bereits in der Vergangenheit mehrfach deutlich gemacht hat.

2. Vogelzugachsen

Ogleich sich die Landesplanung im Kriterienkatalog dazu bekannt hat, dass "*die Hauptzugachsen, deren Bedeutung durch verschiedene Untersuchungen des Vogelzuges in Schleswig-Holstein belegt ist, (...) zum Schutz der wandernden Vogelarten von WKA freigehalten werden (sollen)*" (Gesamträumliches Plankonzept, S.71), wird gegen diesen Grundsatz vielerorts verstoßen. Aus der im Plankonzept bestätigten "*herausragenden Bedeutung*" Schleswig-Holsteins "*für den Vogelzug und Europa*" (ebd.) ergeben sich europäische und internationale Verpflichtungen, diese Migrationsbewegungen nicht zu beeinträchtigen. Dennoch sind Hauptzugachsen, so auf Fehmarn und an der Lübecker Bucht, in jüngerer Vergangenheit intensiv mit WKA bebaut worden. Unverständlicherweise missachtet auch die vorliegende Planung ihren eigenen Anspruch, die Hauptzugwege von WKA freizuhalten, mit der erneuten Planung von VRG beispielsweise auf Fehmarn oder an der Eckernförder Bucht. Dem kann auch nicht entgegenstehen, dass die Zugvögel mit zunehmender Entfernung von der Küste an Höhe gewinnen und somit aus dem Rotorenbereich heraus gelangen können. Ebenso problematisch ist es, auf engem Raum Korridore für niedrig ziehende von Korridoren für hoch ziehende Arten unterscheiden zu wollen, wie es die Planung für mehrere VRG versucht. Denn dies kann nicht pauschal für alle Arten und Witterungsbedingungen gelten. So fliegen Kleinvögel praktisch immer in erheblichen Anzahlen im bodennahen Bereich bzw. in Rotorhöhe. Auch Wasservögel und Limikolen, die bei guten Zugbedingungen tatsächlich in größeren Höhen ziehen, müssen bei suboptimalen Witterungsbedingungen (schlechte Sicht, Niederschlag, starker Gegenwind etc.) oftmals in den Rotorbereich ausweichen. Infolge unterschiedlicher Witterung differiert auch der Zugraum. Diese deswegen auf den Kilometer oder noch geringere Entfernungen voneinander abgrenzen zu wollen, wie es aus Abwägungsentscheidungen zu einigen VRG Fehmarns und Wagriens (z.B. OHS_012) oder zum am Rand der Eckernförder Bucht platzierten VRG RDE_025 hervorgeht, ist naturschutzfachlich unseriös.

In den "*Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein*" (LANU 2008) werden Fehmarn und der nördliche Teil Wagriens bis zum Oldenburger Graben explizit als Gebiete mit "*starker Konzentration des Landvogelzugs (Vogelfluglinie)*" dargestellt (Tab. II-1, S. 44,

Karte 1, S. 91). Der Vogelzug ist hier von internationaler Bedeutung. Diese Gebiete müssen nach Auffassung des NABU konsequent von WKA freigehalten werden. Folglich muss sich der 2. Entwurf zur Aufgabe machen, hier eine Verdichtung über den Bestand hinaus zu verhindern und auch dem Bestand nicht die Möglichkeit des Repowerings zu gewähren. Ist schon die bisherige WE-Entwicklung vor allem auf Fehmarn unter Naturschutzaspekten als absolute Fehlentwicklung zu bezeichnen, so dürfen hier auf keinen Fall weitere VRG ausgewiesen werden.

Auch die Küstenstreifen sind von hoher Bedeutung für den Vogelzug, an der Ostseeküste vor allem entlang der Lübecker, der Kieler und der Eckernförder Bucht. Gemäß den o. g. Empfehlungen des LANU betrifft dies hauptsächlich einen 3 km breiten küstenbegleitenden Streifen. Dieser ist in der Planung aus nicht nachvollziehbaren Gründen auf einen nur 1 km schmalen Streifen reduziert worden. Unter Gesichtspunkten des Vogelschutzes ist der 3 km breite Küstenstreifen als Ausschlusskriterium wieder herzustellen. Innerhalb von 3 km Abstand zur Küste liegende VRG wie PLO_001 (bei Hohenfelde) oder OHS_052 (Bei Schashagen) sind schon allein vor diesem Hintergrund kritisch zu sehen.

3. Fledermausschutz

Aus artenschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht gleichfalls sehr problematisch ist der geradezu als nachlässig zu bezeichnende Umgang der Planung mit dem Fledermausschutz. Die dem Schutz von Fledermäusen dienenden Kriterien weichen gravierend von denen des LLUR (LANU 2008) und aktuellen Erkenntnissen der Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz im NABU (AGF) ab. Selbst zu erkennen für Fledermäuse lebensraumrelevanten Wäldern wird oft nur 100 m Abstand (weicher Tabubereich gem. Gesamträumlichem Plankonzept 2.4.2.30, S. 52) gehalten, wobei dieser dann auch noch häufig exakt dem gewundenen Lauf der Waldkante folgt, obgleich das Gesamträumliche Plankonzept für die Waldrandbereiche "*eine besondere ökologische Funktion als Schnittstelle zum Offenland*" (ebd.) herausstellt. Manche VRG sind überdies zwischen Waldflächen gelegt worden, wobei auch hier die Waldabstände bis aufs zulässige Maß minimiert worden sind.

Fledermäuse sind deutlich windkraftgefährdeter als bisher angenommen. Darauf weisen z.B. Untersuchungen aus dem Kreis Hzgt. Lauenburg hin. Die automatische Abschaltung zu relevanten Fledermausflugzeiten ist als Problemlösung längst nicht ausgereift, um diese Situation zu entspannen. Der NABU empfiehlt eindringlich, die Identifizierung von "*Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz*" gem. der Kriterienbeschreibung des Gesamträumlichen Plankonzepts (2.5.2.31, S. 74) landesweit voranzutreiben. Solange diesbezüglich nur bruchstückhafte Kenntnisse vorliegen, sind zu allen Wäldern je nach Größe generell mindestens 200 - 500 m Abstand zu halten (siehe Abschnitt II.3.4.16 dieser Stellungnahme).

4. Gesetzlich geschützte Biotope

Der NABU geht davon aus, dass gem. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope nicht beeinträchtigt werden. Für eine Befreiung vom Beeinträchtigungsverbot nach § 67 Abs. 1 BNatSchG ist das notwendige überwiegende öffentliche Interesse bzw. die unzumutbare Belastung als mögliche Befreiungsgründe nicht gegeben.



Denn bei Planung und Bau von WKA lassen sich aus geschützten Biotopen bestehende Flächen ohne weiteres aussparen.

Bezüglich des gesetzlichen Schutzes der Knicks, bei dem gem. § 21 Abs. 3 LNatSchG eine Ausnahme vom Beseitigungs- und Beeinträchtigungsverbot gewährt werden kann, ist explizit darauf hinzuwirken, dass die Rechtsvorschriften zum Knickschutz eingehalten werden. Das bedeutet u. a., dass in an Knicks ärmeren Landschaftsbereichen (Knickdichte unter 80 m / ha) eine Knickbeseitigung für z.B. Zufahrten und Transportwege nicht zu gestatten ist. Das Plankonzept sollte einen entsprechenden Hinweis aufnehmen.

5. Kompensationsflächen

Abgesehen von der rechtlichen Problematik - Kompensationsflächen sind ausschließlich für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorzusehen, wozu WKA zweifelsfrei nicht zählen, sondern vielmehr als Eingriffe zu werten sind - sind die meisten Ausgleichsflächen attraktives Nahrungs- und teilweise auch Fortpflanzungshabitat windenergiesensibler Arten wie Rotmilan, Mäusebussard, Feldlerche und Fledermäuse. Eine Überplanung als VRG lehnt der NABU vor diesem Hintergrund kategorisch ab.

6. Weitere Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

In seinen in Abschnitt III dieser Stellungnahme niedergelegten Anmerkungen zu einzelnen unter Artenschutzaspekten besonders konfliktträchtigen VRG ist der NABU zwar nicht näher auf die der Abwägung ausgesetzten Kriterien 'Umbungsbereich von EU-Vogelschutzgebieten', 'Wiesenvogelbrutgebiete' und 'Biotopverbundsystem' eingegangen. Hier verlässt sich der NABU auf eine seitens der Landesbehörden fachlich korrekt vorzunehmende Situationsbewertung.

Auch auf die weniger unmittelbar dem Artenschutz, sondern eher dem Erhalt des Landschaftsbildes als ästhetisches Erlebnis dienenden Kriterien 'Charakteristische Landschaftsräume' und 'Naturparke' geht der NABU in seiner Stellungnahme nicht ein. Dieses darf aber nicht als Zustimmung für eine Überplanung dieser Bereiche mit VRG aufgefasst werden.

V. Zusammengefasste Forderungen des NABU Schleswig-Holstein

1. Forderungen mit unmittelbarem Bezug auf den Arten- und Biotopschutz

1.1 Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche freihalten

In allen potenziellen Beeinträchtigungsbereichen für die Arten Seeadler, Rotmilan, Schwarz- und Weißstorch ist auf die Ausweisung von VRG ausnahmslos zu verzichten.

1.2 Prüfbereiche in die Planung einbeziehen und weitgehend freihalten

Die Prüfbereiche für die oben genannten vier Großvogelarten sind als solche in der Planung zu berücksichtigen; die Datenblätter müssen konkret auf entsprechende Betroffenheiten hinweisen. In den Prüfbereichen oben genannter Arten darf die Ausweisung von VRG nur im Ausnahmefall erfolgen. Grundlage muss eine fachlich sorgfältige, objektive Bewertung mit dem Ergebnis des Risikoausschlusses sein, die im Rahmen der Regionalplanung zu erfolgen hat.

1.3 Weitere kollisionsgefährdete Vogelarten entsprechend der Fachempfehlungen berücksichtigen

Die übrigen vom LLUR und der LAG der Vogelschutzwarten als kollisionsgefährdet gelisteten Vogelarten sind mit ihren Abstandsempfehlungen ebenfalls so weit zu berücksichtigen, dass die Kollisionsgefährdung minimiert wird.

1.4 Seeadlerdichtezentrum erweitern

Das Seeadlerdichtezentrum ist um die Lücken im Nordwesten (Probstei / Kreis Plön) und Südosten (Ahrensböök / Kreis Ostholstein - Pronstorf / Kreis Segeberg) zu erweitern, um diese ebenfalls von Seeadlern und anderen Greifvögeln (v.a. Rotmilan) intensiv genutzten Räume mit einzubeziehen.

1.5 Mäusebussardpopulation schützen

Zum Schutz der Mäusebussardpopulation sind großräumige Mäusebussarddichtezentren zu ermitteln und von WKA freizuhalten.

1.6 Hauptzugwege des Vogelzugs freihalten

Die Hauptzugwege des überregionalen Vogelzugs sind auf Grundlage der entsprechenden Fachgutachten konsequent von VRG freizuhalten. Ein hier vorhandener WKA-Bestand ist weder zu ergänzen noch für ein Repowering vorzusehen.

1.7 Fledermausschutz gewährleisten

Die vom LLUR zum Fledermausschutz erarbeiteten Abstands- und Ausschlussempfehlungen (LANU 2008) sind mit ihrer Anpassung an aktuelle Erkenntnisse zum Fledermausschutz durchgehend umzusetzen.

1.8 Ausgleichsflächen freihalten

Auf die Inanspruchnahme von Flächen, die der Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft dienen, ist generell zu verzichten.



2. Grundsätzliche Ansprüche des NABU an eine geordnete, die Belange von Natur und Landschaft rechtskonform berücksichtigende Windkraftplanung

2.1 Keine dogmatische Vorgabe des 2 %-Zieles

Die strikte Vorgabe, 2 % der Landesfläche als VRG für Windenergie auszuweisen, ist zu relativieren. Das 2 %-Ziel darf nicht dazu dienen, die Planung von VRG in problematischen Abwägungsbereichen durchzusetzen.

2.2 Keine Abstandsverringering gegenüber Objekten des Naturschutzes

Die erfolgte Erweiterung des Mindestabstands von WKA zu Siedlungen darf keinesfalls mit einer Abstandsverringering gegenüber Schutzgütern von Natur und Landschaft kompensiert werden. Diesbezüglich erfolgte Änderungen sind zurückzunehmen.

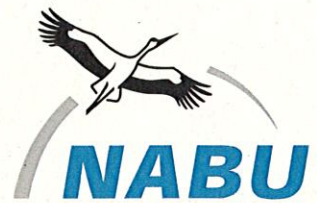
2.3 Vorab-Genehmigungen einschränken

Die Beteiligungsverfahren dürfen nicht durch Vorab-Genehmigungen unterlaufen werden. Deswegen ist das für Genehmigung und Bau von WKA bis zur Feststellung von LEP und Regionalplanung bestehende Moratorium konsequent einzuhalten, d.h. die Bearbeitung von Ausnahmeanträgen ist grundsätzlich bis zur Feststellung der Raumplanungen auszusetzen. Ausnahmsweise dürfen Genehmigungen bis dahin nur dann erteilt werden, wenn keinerlei Abwägungsbelange betroffen sind.

VI. Fazit

Auch der 2. Entwurf zur Teilfortschreibung des LEP und der Regionalpläne wird seinem eigenen Anspruch, den Ausbau der Windenergie mit Naturschutzbelangen vereinbar zu gestalten, nicht gerecht. Stattdessen geht aus der Planung deutlich das Primat der Windenergieausbauziele gegenüber den Belangen vor allem des Artenschutzes hervor. Eine Umsetzung der Planung in vorliegender Fassung würde sowohl als besonders windkraftsensibel geltende Großvogelarten wie Seeadler, Rotmilan und Mäusebussard als auch mehrere Fledermausarten bis hin zu deutlichen Beeinträchtigungen ihrer Populationen betreffen. Zudem würde der Vogelzug, für den Schleswig-Holstein in europäischem Rahmen eine besondere Verantwortung trägt, stellenweise erneut erheblich belastet werden.

Indem er eine konsequente Berücksichtigung vor allem der artenschutzfachlichen und -rechtlichen Aspekte in vielfacher Hinsicht vermissen lässt, missachtet der Planungsentwurf nicht nur das auf das Individuum bezogene Tötungsverbot, sondern kollidiert auch mit der EU-rechtlichen Vorgabe des 'guten Erhaltungszustandes'. Für den NABU resultieren daraus erhebliche Zweifel an der Rechtskonformität dieses Planungsstands. Den vorgeblichen Zwang, 2 % der Landesfläche der Windenergie zur Verfügung zu stellen und wegen diesbezüglich 'räumlicher Nöte' dafür aus Artenschutzgründen höchst problematische Standorte überplanen zu müssen, wie es im Planungstext des Öfteren als Begründung angeführt wird, erkennt der NABU nicht.



Der NABU rät der Landesregierung eindringlich, im Rahmen des weiteren Verfahrens den kritisierten Tendenzen wirksam gegenzusteuern.

Mit freundlichem Gruß
i.A.


Angelika Krützfeldt
NABU Schleswig-Holstein

